SERVICE-SEITEN

Stiftungen

Management | Verwaltung | Dienstleistungen

Herausgeber MediaWorld GmbH | www.service-seiten.com | Ausgabe Braunschweig 2016–18

SERVICE-SEITEN
INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Impressum

Service-Seiten Stiftungen
Management | Verwaltung | Dienstleistungen
Ausgabe Braunschweig 2016–18

Ausgabe
Nr. 2

Herausgeber (V. i. S. d. P.)
MediaWorld GmbH
Timo Grän, Martin Voß
(auch Verlagsgeschäftsführung)

Verlag
MediaWorld GmbH
Agentur für Marketing & Verlag
Bankplatz 8
38100 Braunschweig
Telefon 0531 482010-20
Telefax 0531 482010-21
info@mediaworldgmbh.de
www.mediaworldgmbh.de

Grafische Gestaltung
Saskia Bormann, Joey Mertinke, Sabine Sellier

Auflage
22 000 Stück

Verteilung
Beilage IHK wirtschaft 12/2015

Druck und Auflagennachweis
Joh. Heinr. Meyer GmbH
Druckerei + Verlag
www.meyer-medien.de

Verlagsrechte
Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Einsender von Manuskripten, Briefen u. ä. erklären sich mit einer redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Alle Angaben ohne Gewähr.

Anzeigen/Projektsteuerung
Timo Grän, Dunja P. Assunção / Jens Arnemann

Anzeigentarif
Mediadaten Ausgabe 2016–18

Titelbild
Manfred Simon, Evangelische Stiftung Neuerkerode

Nächste Ausgabe
2019 (Ratgeber erscheint alle drei Jahre)

Veröffentlichungen
Timo Grän, GF MediaWorld GmbH
Telefon 0531 482010-10
graen@mediaworldgmbh.de

Internet
www.service-seiten.com

Kinder der Grundschule Gliesmarode legen in der Klostergärtnerei Riddagshausen einen Garten an – ein Kooperationsprojekt der Evangelischen Stiftung Neuerkerode

Editorial

3 Vorwort Herausgeber
4 Grußwort Beirat
5 Fachlicher Beirat
42 Autorenübersicht

Veröffentlichungen

6 Die „richtige“ Stiftungsform
8 Der Gemeinschaft etwas zurückgeben
10 Die Stiftungsgründung aus praktischer Sicht
12 Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht – und ihre Tücken
14 Vermögensanlage als Herausforderung für Stiftungen im aktuellen Marktumfeld
16 Altkleider und Schuhe sicher spenden
17 Über das Gute (angemessen) sprechen
18 Konzepte für Immobilien im Stiftungsvermögen
19 Steuerliche Betrachtung von Immobilieninvestitionen bei Stiftungen
20 Minimierung der Betreiberrisiken bei Immobilien
22 Rechenschaftslegung bei Stiftungen
24 Kooperationen von gemeinnützigen Stiftungen und ihre steuerlichen Fallstricke
25 Achtung Finanzamt: Betriebsprüfungen bei gemeinnützigen Körperschaften
26 Die Kraft und Kräfte der Region
27 Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen
28 Die Treuhandstiftung
29 Die Braunschweigische Sparkassenstiftung
30 Erbbaurecht als Teil des Immobilienportfolios
32 Stiftungspartner
34 Die Familienstiftung – viele Vorteile, aber gut abzuwägen
36 Die Nächsten, bitte!
38 Zukunftsfähig sein und bleiben
39 Entlastung für Mitarbeiter
40 Kriminalität 2.0

Timo Grän

Martin Voß, LL.M.
Rechtsanwalt

Vorwort Herausgeber

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte Stifterinnen und Stifter,

von Zeit zu Zeit ist man gut beraten, sich wieder einmal den Ursprung dessen bewusst zu machen, worauf man die Philosophie seines Unternehmens und sein Tagesgeschäft gründet. Für uns ist das der Service-Gedanke, auf dem wir seit nunmehr 10 Jahren die unterschiedlichen Ratgeber der Service-Seiten aufgebaut haben, entwickeln und mit Hilfe unserer Kunden erfolgreich umsetzen. „Service" – das aus der französischen und englischen Sprache ins Deutsche übernommene Wort bezeichnet alle Arten und Formen der Dienstleistung. Zu dienen und dabei vorrangig das Wohl des Anderen im Blick zu haben, ist eine keineswegs antiquierte Haltung und – nicht nur in unserer Gesellschaft – auch heute noch aller Ehren wert.

Die damit verbundenen Überzeugungen haben uns bereits vor vier Jahren bei der ersten Ausgabe der Service-Seiten Stiftungen mit der Welt des Stiftungswesens, der bunten Vielfalt ihrer Stiftungen und den in deren Umfeld arbeitenden und für das Gelingen der Stiftungsarbeit immer wichtiger werdenden Unternehmen in Verbindung gebracht. Auch Stiftungen dienen – in allererster Linie dem Gemeinwohl und der Bewahrung und Entwicklung von Vielfalt in fast allen Bereichen, die unseren Staat und unsere Gesellschaft ausmachen.

Die Bedeutung und so auch die Wahrnehmung von Stiftungen haben in den letzten Jahren noch einmal erkennbar zugenommen. Es vergeht kaum ein Tag, an dem in den Medien nicht über das Wirken von Stiftungen berichtet wird. Nicht immer wird dabei deutlich, was sich im Einzelnen hinter einer Stiftung und ihren Zielsetzungen verbirgt. Hier helfen nur Information und Aufklärung, um erkennbar zu machen, welchen Dienst Stiftungen unserer Gesellschaft erweisen.

Auch für die Stiftungen selbst und ihre Stifter hat sich viel verändert. Zum einen haben sich die zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Voraussetzungen deutlich verbessert, zum anderen kämpfen viele von ihnen mit dem nun schon viele Jahre anhaltenden Zinstief, sind sie doch zur Erfüllung ihrer Zwecke auf die aus ihrem Stiftungskapital erzielten Erträge angewiesen. Die gesellschaftlichen Ansprüche an Stiftungen im Hinblick auf Professionalität, Qualität, Effizienz, Kooperationsfähigkeit und Transparenz sind gestiegen.

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Erfordernisse sind Stifter und Stiftungen häufig selbst und allein nicht oder nicht mehr in der Lage. Dann sind seriöse, kompetente und verlässliche Dienstleister gefragt, die zwar – wie die Stiftungen selbst – wirtschaftlich rechnen müssen, sich aber mit dem Anliegen und dem Auftrag der Stiftungen identifizieren und mit diesen zusammen partnerschaftlich an einer optimalen Zweckerfüllung der Stiftungen arbeiten.

In diesem Sinne ist es unser Ziel, mit den Service-Seiten Stiftungen einen Beitrag zu einer auch weiterhin guten Entwicklung des Stiftungswesens im Braunschweigischen Land zu leisten. Möge dieser Ratgeber Stiftern und Stiftungen viele wichtige Informationen und Hinweise für ein Gelingen ihrer Arbeit geben können – wir profitieren alle davon!

Herzlichst

Timo Grän

Martin Voß, LL.M.

Axel Richter
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Die Braunschweigische Stiftung
Braunschweig

Grußwort Beirat

Liebe Leserinnen und Leser,

woran lassen sich Kraft, Stärke, Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl, Identitätsempfinden und Traditionsbewusstsein einer Region ablesen? Hierauf wird jede und jeder Einzelne von Ihnen ganz individuelle und durchaus subjektive Antworten geben können. Eine davon aber lautet ganz sicher: an der Zahl und Förderkraft ihrer Stiftungen. So spricht es für sich, dass das Braunschweigische Land über eine traditionsreiche und sich in Anzahl und Qualität kontinuierlich weiterentwickelnde Stiftungslandschaft verfügt.

Warum ist das so? Hinter jeder Stifterin und jedem Stifter steht zunächst einmal eine Idee und eine Überzeugung. Und nur dem, was einem etwas wert ist und mit dem man sich identifiziert, wird man seine Zeit, sein Engagement und auch seine finanziellen Möglichkeiten widmen. Deswegen allein ist man aber noch kein Stifter. Hinzu muss der Wille kommen, dieser Idee und dieser Überzeugung dauerhaft Ausdruck verleihen zu wollen und so über die Generationen hinweg eine Quelle der Förderung und Unterstützung zu schaffen. Unser Braunschweigisches Land bietet hierfür viele gute Ansätze.

Um dieses Ziel sicher und verlässlich, vor allem aber dauerhaft erreichen zu können, wollen die Stiftungsintention selbst, die Tragfähigkeit des Stiftungsgedankens, die richtige Form der Stiftung und sämtliche damit verbundenen zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Erfordernisse sowie insbesondere die dafür zwingend erforderliche Vermögensausstattung sorgsam überlegt und geprüft werden. Ist die Stiftung dann errichtet, muss sie den an sie gestellten Anforderungen hinsichtlich Professionalität, Qualität, Effizienz, nachhaltigem Vermögenserhalt, Kooperationsfähigkeit und Transparenz entsprechen können.

Stifter verdienen es, dabei eine seriöse und nutzungsorientierte und nicht in erster Linie umsatz- und profitorientierte Beratung und Begleitung durch kompetente Dienstleister zu erfahren. Gleiches gilt auch für die von ihnen errichteten Stiftungen. Mögen Ihnen die vorliegenden Service-Seiten Stiftungen in diesem Sinne ein wertvoller Ratgeber sein und Orientierung bieten.

Herzlichst, Ihr
Axel Richter

Vita

1982 – 1990	Studium der Geschichte und Germanistik an der TU Braunschweig
1990 – 2001	Vorstandssekretär der NORD/LB am Sitz Braunschweig
seit 1994	Geschäftsführer der STIFTUNG NORD/LB · ÖFFENTLICHE, seit 2014 Die Braunschweigische Stiftung, seit 2005 geschäftsführendes Vorstandsmitglied, zugleich Leiter der Geschäftsstelle
seit 2001	Mitglied in verschiedenen Arbeitskreisen und Organen von Organisationen und Stiftungen im Non-Profit-Bereich, Tutor und Prüfer an der Management-Akademie der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe

Fachlicher Beirat

Dr. iur. Dirk Beddies

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht

1981 – 1987	Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Göttingen
1987 – 1994	Referendariat und anschließende Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Clausthal mit Promotion an der Universität Göttingen
seit 1994	Rechtsanwalt in der Kanzlei Göhmann Rechtsanwälte (vormals Rechtsanwälte Wrede, Ulrich & Partner)

Rainer Cech

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

1988 – 1994	Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover, Abschluss zum Diplom-Ökonom
1994 – 1998	Tätigkeit im Bereich Wirtschaftsprüfung bei Deloitte & Touche in Hannover
1998 – 2000	Leiter der Treuhandstelle im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
seit 2000	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei PKF Fasselt Schlage in Braunschweig
seit 2006	Partner bei PKF Fasselt Schlage in Braunschweig, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Klaus Gebhardt

Bankdirektor, Leiter Private Banking

1980 – 1983	Ausbildung zum Bankkaufmann
1983 – 2000	div. Tätigkeiten als Gruppenleiter / Filialleiter im Kreditgewerbe
1988 – 1990	Studium zum Bankfachwirt
ab 2001	Norddeutsche Landesbank
seit 2005	Leiter Private Banking Norddeutsche Landesbank / Braunschweigische Landessparkasse

Tobias Henkel

Stiftungsdirektor

1991 – 1996	Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
1997 – 1999	Juristischer Vorbereitungsdienst / Referendariat in Düsseldorf, Kleve, Bonn und Berlin
1999 – 2004	Justitiar des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin
2004 – 2005	Aufbau der Initiative Bürgerstiftungen, Berlin
seit 2005	Direktor der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Braunschweig

Frank Mühlnickel

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

1988 – 1992	Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Kassel
1992 – 1999	Tätigkeit bei der Deloitte & Touche GmbH
1997	Bestellung zum Steuerberater
1999	Eintritt in die Sozietät Höweler/Rischmann und Partner GbR
2001	Bestellung zum Wirtschaftsprüfer
2003	Partner der Sozietät Höweler/Rischmann und Partner GbR

Dr. iur. Götz-Stefan Seiler

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht

1980 – 1985	Studium der Rechtswissenschaften in Marburg, wissenschaftlicher Mitarbeiter
1986 – 1988	Promotionsstipendium (Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern)
1988 – 1992	Referendariat in Braunschweig, Steuer- und Rechtsabteilung Preussen Elektra AG (heute E.ON), Hannover
seit 1992	Rechtsanwalt bei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater in Braunschweig
2001 – 2004	Lehrbeauftragter für Steuerrecht (Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel)
2015	Vorstand Notarkammer Braunschweig

Manfred Simon

Leiter Unternehmenskommunikation

1986 – 1987	Produktmanager Manuelle Prozessoren, JOBO Fototechnic Inc., Ann Arbor, Michigan, USA
1988 – 1991	Fachbereichsleiter Marketing und Vertrieb, JOBO Labortechnik GmbH & Co KG, Gummersbach
1992 – 1999	Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing, Universität Essen, Abschluss Diplom-Kaufmann
2000 – 2005	Coordinator European Service Marketing, Mazda Motor Europe GmbH, Leverkusen
2006 – 2008	Koordinator After Sales Marketing, Mazda Motors (Deutschland) GmbH, Leverkusen
2009 – 2011	Leiter Marketing Kinder- und Jugendhilfe, Diakonie Michaelshoven, Köln
seit 2012	Leiter Unternehmenskommunikation / Fundraising, Evangelische Stiftung Neuerkerode, Neuerkerode

Die „richtige“ **Stiftungsform**

Dr. iur. Dirk Beddies | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. iur. Jörg-Rainer Hens, LL.M. | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Göhmann Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB, Braunschweig

I. Die Bedeutung des Stiftungswesens

Die allgemeine Bedeutung des Stiftungswesens nimmt zu. Zum Teil wird von einer Renaissance der Institution Stiftung gesprochen. Stiftungen fördern den Zusammenhalt der Gesellschaft und werden deshalb auch positiv wahrgenommen und wertgeschätzt. Stiftungen können mit ihren finanziellen und personellen Mitteln helfen, gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen, unter Umständen sogar besser als staatliche Stellen.

In heutiger Zeit stößt der (Wohlfahrts-)Staat vielfach an Grenzen. Damit einher geht erfreulicherweise die wachsende Bereitschaft unter anderem von Privaten, in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen selbst aktiv zu werden. Dazu trägt bei, dass Deutschland ein reiches Land ist, in dem viele wohlhabende Bürger leben. Ein – in seiner Bedeutung wachsendes – Mittel zur Erreichung der jeweils verfolgten Ziele ist die Errichtung einer Stiftung. Das führt zu der Frage, welche Stiftungsform für eine stiftungswillige Privatperson wohl die „richtige“ ist. In Deutschland existieren zurzeit ca. 40 000 Stiftungen auf dem privaten Sektor. Das lässt erahnen, dass die Beantwortung der Frage nach der richtigen Stiftungsform nicht einfach ist.

II. Die Stiftungsvielfalt

Wenn die Idee eines Privaten, eine Stiftung zu errichten, sich konkretisiert, führt schon ein erster Blick in die Stiftungslandschaft zu der Erkenntnis, dass es „die Stiftung“ gar nicht gibt. Vielmehr bietet sich ein buntes Bild. Das reicht von kirchlichen Stiftungen, die kirchliche Zwecke verfolgen, bis hin zu kommunalen Stiftungen, die öffentliche Aufgaben im regionalen oder lokalen Bereich der Städte und Gemeinden erfüllen. Darüber hinaus gibt es Ersatzformen, wie z. B. Stiftungen der politischen Parteien, die tatsächlich als Vereine organisiert sind oder Stiftungen, die zwar in ihrem Namen den Begriff Stiftung führen, rechtlich jedoch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind. Wesentlich geprägt wird das Bild aber auch von Stiftungen, die Private oder Unternehmen errichtet haben.

III. Die privatrechtlichen Stiftungen

Für eine Privatperson, die eine Stiftung errichten will, ist die privatrechtliche Stiftung in der Regel das Mittel der Wahl. Zu derartigen privatrechtlichen rechtsfähigen Stiftungen finden sich rudimentäre Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und in den Landesstiftungsgesetzen.

Bestimmt wird das Bild der Stiftungen zu guten Teilen von gemeinnützigen privatrechtlichen Stiftungen. Sie werden staatlicherseits mit Steuervorteilen bedacht. Die Abgabenordnung regelt, welche gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zur Steuerbegünstigung führen. Darunter fallen sehr unterschiedliche Bereiche, so z. B. die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder auch die Förderung des Sports.

Kommt es der Privatperson aber nicht auf die Gewährung von Steuervorteilen an, ist der Kreis der zulässigen Stiftungszwecke deutlich weiter. Rechtlich zugelassen sind vielmehr alle Stiftungszwecke, die das Gemeinwohl nicht gefährden. Das bedeutet, dass der Stiftungszweck weder gegen ein gesetzliches Verbot, noch gegen die Sitten verstoßen darf und Verfassungsrechtsgüter nicht gefährdet werden dürfen. Mit anderen Worten: Der Stifter darf mit „seiner“ Stiftung jeden Zweck verfolgen, der in Einklang mit unserer Rechtsordnung steht.

Die Stiftung stellt sich unter diesem Aspekt damit als eine durchaus vielseitige Rechtsform dar, die in der Regel unter dem Aspekt der Stiftungszwecke keine unüberwindbaren Hürden aufbaut.

IV. Die Vermögensausstattung und die Stiftungsform

An dieser Stelle seien unter dem Aspekt der Vermögensausstattung der Stiftung zwei Stiftungszwecke beispielhaft herausgehoben, zum einen die sog. Familienstiftung, zum anderen die sog. unternehmensverbundene Stiftung. Es handelt sich dabei nicht um eigenständige Stiftungsformen, sondern um Anwendungsvarianten der Stiftung.

Bei einer Familienstiftung handelt es sich um eine Stiftung, die es Familienmitgliedern ermöglichen soll, das Stiftungsvermögen zu nutzen und die Erträge, die aus dem Vermögen fließen, einzuziehen. Familienstiftungen werden z. B. errichtet, um die Versorgung der Familienmitglieder zu gewährleisten. In der Praxis re-

levant ist zudem nicht selten der Wunsch des Stifters, die Zersplitterung des Familienvermögens durch die Stiftungserrichtung zu vermeiden.

Unternehmensverbundene Stiftungen bewegen sich demgegenüber auf einem Feld, das die Unternehmensnachfolge – im weitesten Sinne – betrifft. Das kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Eine Stiftung kann z. B. das Unternehmen des privaten Stifters selbst betreiben. Denkbar ist aber auch, dass die Stiftung lediglich eine Beteiligung an dem Unternehmen des Stifters erhält, wobei der Stifter entscheidet, in welchem Umfang die Stiftung mit einer Beteiligung an seinem Unternehmen ausgestattet wird.

Die mit Familienstiftungen und unternehmensverbundenen Stiftungen verfolgten Zwecke können in der Praxis durchaus miteinander verbunden werden.

Für den Stifter stellt sich die Frage, in welchem Umfang er der Stiftung Vermögen überträgt. Die Beantwortung dieser Frage hat Auswirkungen auf die Stiftungsform.

Soll eine rechtsfähige Stiftung errichtet werden, so ist es rechtlich erforderlich, dass die Stiftung die in ihrer Satzung verankerten Zwecke sowohl dauernd als auch nachhaltig verfolgen kann. Das Stiftungsvermögen ist dabei grundsätzlich zu erhalten. Die Stiftungszwecke werden aus den Erträgen des Vermögens verfolgt. Es gibt zwar keine gesetzliche Vorgabe, die eine Mindestvermögensausstattung vorsieht. Im Ergebnis ist es aber so, dass das Stiftungsvermögen einen gewissen Umfang erreichen muss. Das Stiftungsvermögen muss so groß sein, dass die Erträge aus dem Vermögen der Stiftung ausreichen, um die Stiftungszwecke zu erfüllen. Das führt nicht selten, gerade in Zeiten einer Niedrigzinsphase zu Problemen. Vermögensanlagen werfen nur geringere Erträge ab. Das erschwert die Verfolgung der Stiftungszwecke. Stiftungen, die über große Vermögen verfügen, können solche Phasen eher überstehen als Stiftungen mit geringer Vermögensausstattung.

Stellt sich heraus, dass das Vermögen, das ein Stifter der zu errichtenden Stiftung zukommen lassen will, zu klein ist, um dauerhaft ausreichende Erträge zu erwirtschaften, gibt es durchaus Stiftungsformen, die gleichwohl eine Stiftungslösung ermöglichen. Es handelt sich dabei zum einen um die – rechtsfähige – sog. Verbrauchsstiftung, die darauf ausgerichtet ist, dass das Stiftungsvermögen zur Erreichung der Stiftungszwecke verbraucht wird. Für diese Stiftungsform gilt mithin der Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens nicht.

Zum anderen bieten sich treuhänderische Stiftungen an, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Bei treuhänderischen Stiftungen wird das Stiftungsvermögen auf einen Treuhänder übertragen, der es auf der Basis insbesondere schuldrechtlicher Verträge für die vom Stifter festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

Auf beiden Wegen ist es möglich, auch mit kleinerem Vermögen eine Stiftung zu errichten und deren Zwecke zu verfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bürgerstiftungen oder andere seriöse und häufig regionale Rechtsträger zu verweisen, bei denen typischerweise eine Vielzahl von Stiftern in der Regel eher kleinere Vermögensbeträge zur Verfügung stellen. Darüber hinaus bringen diese Stifter aber Zeit, Arbeitskraft und Engagement, kurz: aktive Mitwirkung im Sinne ehrenamtlichen Engagements ein.

Es bleibt festzuhalten, dass eine Stiftungserrichtung nicht ausgeschlossen ist, wenn ein Stifter lediglich über ein kleineres Vermögen verfügen kann. Es ist mithin keinesfalls so, dass die Rechtsform der Stiftung Reichen und Wohlhabenden vorbehalten ist.

V. Die Stiftungserrichtung zu Lebzeiten und von Todes wegen

Einzugehen ist auf den zeitlichen Aspekt der Stiftungserrichtung. Ein Stifter kann bereits zu Lebzeiten eine rechtsfähige oder treuhänderische Stiftung errichten. Er erlebt dann „seine“ Stiftung mit und kann selbst – z. B. als Stiftungsvorstand – maßgeblich die Stiftungsarbeit prägen. Zwingend ist eine Errichtung der Stiftung zu Lebzeiten aber nicht. Ist ein Stifter – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage oder nicht bereit, eine Stiftung bereits zu Lebzeiten zu errichten, so kann er alternativ auch von der Möglichkeit, die Stiftung von Todes wegen zu errichten, Gebrauch machen. Die Stiftung entsteht dann mit dem Versterben des Stifters. Der Stifter errichtet z. B. ein Testament, in dem er die für die Stiftung maßgeblichen Regelungen festlegt und ihr sein Vermögen oder einen Teil davon zukommen lässt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gesetzlichen Formvorschriften, die das Erbrecht vorsieht, zu beachten sind. Denkbar ist im Übrigen auch, dass der Stifter schon zu Lebzeiten eine rechtsfähige Stiftung errichtet und ihr nur einen Teil seines Vermögens als Stiftungsvermögen zukommen lässt. Testamentarisch kann er dann festlegen, dass die rechtsfähige Stiftung im Falle seines Todes einen weiteren Teil seines Vermögens oder sein gesamtes Vermögen erhält.

FAZIT

Dieser erste – holzschnittartige – Überblick über die verschiedenen Stiftungsformen zeigt, dass das deutsche Stiftungsrecht sehr unterschiedliche Stiftungen zulässt. Das eröffnet einerseits große Gestaltungsspielräume, verlangt von dem Stifter andererseits aber auch eine Entscheidung dazu, welche der verschiedenen Möglichkeiten er wählen will. Patentrezepte gibt es insoweit nicht. Vielmehr wird man versuchen, für jeden Einzelfall die passende Lösung zu finden.

Der **Gemeinschaft** etwas zurückgeben

Zusammen schaffen Bürgerinnen und Bürger eine Perspektive für ihre Stadt

Ulrich E. Deissner | Vorstandsvorsitzender Bürgerstiftung Braunschweig

Eine Bürgerstiftung ist in der Stiftungslandschaft ein seltsames Konstrukt. Menschen, die sich im Idealfall persönlich kennen, schließen sich zusammen und gründen eine Stiftung – und das entgegen der Konvention mit wenig Startgeld. Was wollen diese unverbesserlichen Idealisten? Sie alle wollen in ihrem direkten Umfeld etwas verändern, etwas verbessern. Zusammen wollen sie eine Zukunftsperspektive für ihre Stadt oder die Region, in der sie leben, schaffen. Ziel ist es, das direkte Lebensumfeld zukunftsfähig zu gestalten.

Gemeinsam
„Auf dem Weg zum Buch“

Netzwerker für Menschen

Dr. Anna Katharina Gollan übergibt das Qualitätssiegel an die Vorstände Ulrich E. Deissner und Joachim Roth.

Bürgerstiftungen gibt es seit 1996 in Deutschland. Im Jahr 2003 begann die Geschichte der Bürgerstiftung Braunschweig, die sich an manchen Stellen wie ein Märchen liest. Rund 100 Bürger haben sich am 18.09.2003 zusammen gefunden und die Stiftung gegründet. Das Startkapital betrug rund 150 000 Euro.

Mit der Idee „Auf dem Weg zum Buch – Leseförderung in Braunschweiger Schulen“ startete bereits im Frühjahr 2004 das erste operative Projekt. Ehrenamtliche Lesepaten gehen in Schulen und animieren die Kinder zum Lesen, stehen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung und schenken – teilweise als Eltern- oder Großelternersatz – einfach Zeit. Die Schulen richten dafür mit finanzieller Unterstützung der Stiftung gemütliche Leseräume ein und können jedes Jahr neue

BÜRGER STIFTUNG Braunschweig

Fotos: Marek Kruszewski, Anne Hoffmann, Bundesverband Deutscher Stiftungen, Christine Lohmer

Bücher anschaffen. Heute läuft das Projekt an 34 Schulen und 28 Kitas in Braunschweig. Rund 190 Lesepaten sind regelmäßig – mindestens einmal pro Woche – im Einsatz. Bausteine wie das „Mehrsprachige Bilderbuchkino“ in der Stadtbibliothek oder die Rucksack-Bibliothek „LEsel unterwegs“ für Kitas sind hinzugekommen und ergänzen das Angebot. Neben diesem personal- und kostenintensivsten Geflecht werden rund weitere 80 Projekte pro Jahr in den Bereichen Bildung, Erziehung, Integration, Gewaltprävention, Natur, Umwelt, Sport, Gesundheit, Kunst, Kultur und Mobilisierung bürgerschaftlichen Engagements gefördert.

Netzwerker für Menschen

Neben den aktuellen – mit aktivem Einsatz verbundenen – Projekten an Schulen und Kitas zu Themenbereichen wie Mathematik, Musik, Theater, aber auch Studien- und Berufsorientierung, sieht sich die Bürgerstiftung Braunschweig auch als Drehpunkt und Netzwerker für Menschen, die der Gemeinschaft etwas zurückgeben wollen. Ein „lebendes Netzwerk“ gab es daher anlässlich des 10. Geburtstags der Bürgerstiftung 2013 auf dem Burgplatz.

Geben oder zurückgeben kann man vor Ort in Form von Zeit, Ideen oder Geld. Wer nicht einfach nur stiften oder spenden möchte, um ein bestimmtes Thema direkt und unkompliziert zu unterstützen, entscheidet sich zur Gründung einer eigenen (Treuhand-)Stiftung.

Qualitätssiegel

So ist in den vergangenen Jahren die Dienstleistungsseite der Bürgerstiftung Braunschweig enorm gewachsen. Im Oktober 2015 wurden bereits 30 Treuhandstiftungen und zwei selbstständige Stiftungen verwaltet. Eine besondere Auszeichnung kam im April 2015 dazu: Das Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltung wurde den Braunschweigern vom Bundesverband Deutscher Stiftungen verliehen. Für das Qualitätssiegel gelten strenge Vergabekriterien, die u. a. die Integrität des Treuhänders, Transparenz und die Vermeidung von Interessenkonflikten beleuchten.

Daneben trägt die Bürgerstiftung Braunschweig seit 2004 kontinuierlich das Gütesiegel für Bürgerstiftungen des Bundesverbands Deutscher Stiftungen und hat bereits 2010 die Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (Transparency International) unterzeichnet.

Stiftung Hilfreich

Die Motivation für die Gründung einer Treuhandstiftung kann sehr persönlich sein, wie die Geschichte hinter der Stiftung Hilfreich zeigt:
Gertrud Katharina Pöhl war für ihre Nichte Ingrid Ortmann immer eine Vertrauensperson an ihrer Seite. Ihr Leben lang waren sich die beiden sehr nahe, verbunden durch ein enges familiäres Band. Als Gertrud Pöhl aufgrund zunehmender gesundheitlicher Probleme im stattlichen Alter von 90 Jahren langsam die Lebenskraft verließ, machten sich beide Gedanken, wie man das zu hinterlassende Vermögen von „Tante Trudel“ für wohltätige Zwecke einsetzen könnte. Beide entschieden sich für die Gründung einer Stiftung, die sich mit den Dingen, die ihnen am Herzen lagen – nämlich Jung und Alt zusammenzubringen –, beschäftigen sollte.

Hilfreich bei der Gründung: Unterschrift von Ingrid Ortmann unter das Stiftungsgeschäft, (im Hintergrund Andreas Day)

Fazit

Eine Bürgerstiftung ist für jeden da, der ZEIT, GELD oder IDEEN stiften bzw. spenden möchte. Wichtig ist das Engagement in der eigenen Stadt. Zusammen können die Menschen dann der Gemeinschaft etwas zurückgeben oder eine Zukunftsperspektive schaffen. Eine Bürgerstiftung ist als Treuhänder direkt vor Ort und Ansprechpartner. Synergien zwischen einzelnen Treuhandstiftungen und dem Treuhänder können geschaffen werden, um verbindende Projekte zu realisieren.

Hilfreich ist der Mobile Zoo im Seniorenheim.

Hilfreich für Schüler – die OBS Papenteich bei der Preisverleihung in Berlin

Die **Stiftungsgründung** aus praktischer Sicht

Dipl.-Kfm. (FH) Jörg Bode | Steuerberater
Dipl.-oec Uwe Groß | vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Groß Mohr Bode Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft, Braunschweig

Die Bedeutung von Stiftungen hat in Deutschland in den letzten Jahren zugenommen. Im Jahr 2014 betrug die Anzahl der Stiftungen 20784, gegründet wurden davon im Jahr 2014 allein 691.[1]

Von der Idee, eine Stiftung zu gründen, bis zu ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde vergeht ein Menge Zeit. Der Stifter – soweit er „seine" Stiftung zu Lebzeiten gründet – wird sich mit zahlreichen Themen auseinandersetzen, die für ihn i. d. R. neu sind.

Zunächst muss sich der Stifter darüber im Klaren sein, aus welchen Motiven er eine Stiftung gründen möchte, und die Stiftungsform wählen. Die Motive eines Stifters, Vermögen, ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung aus seiner Verantwortung und somit letztlich erhebliche Vermögenswerte aus der Hand zu geben, sind vielseitig. Oftmals steht neben den steuerlichen Aspekten auch der Gedanke dahinter, dass sein Lebenswerk erhalten bleibt oder dass sein Unternehmen durch Erbauseinandersetzungen nicht zerschlagen wird.

Ein wesentlicher Punkt, den ein Stifter zu berücksichtigen hat, ist, dass die Stiftung keine Eigentümer, Gesellschafter oder Mitglieder kennt. Sie ist eine von dem Stifter getrennte Rechtsperson, die durch die Organe (Vorstand) geführt wird. Insbesondere Unternehmer sollten sich im Vorfeld mit diesem Gedanken auseinandersetzen.

Grundsätzlich ist zwischen gemeinnützigen Stiftungen und nicht gemeinnützigen Stiftungen sowie zwischen selbständigen und unselbständigen Stiftungen zu unterscheiden. Die unselbständige Stiftung ist keine juristische Person und kann daher nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie kann aber, wie auch die selbständige Stiftung (rechtsfähige Stiftung) gemeinnützig sein. Auf weitere Unterscheidungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bedingt zwei Voraussetzungen. Zum einen ist dies das Stiftungsgeschäft (Stiftungssatzung) und das Anerkennungsverfahren. Grundlage dafür ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit den §§ 80 ff. Weiteres regeln die von den Bundesländern erlassenen Stiftungsgesetze. Jedes Bundesland hat dafür eigene Stiftungsgesetze. In Niedersachsen gilt das Niedersächsische Stiftungsgesetz, welches sich auf die Vorschriften der §§ 80 ff. BGB bezieht.

Das Stiftungsgeschäft ist die Erklärung des Stifters, dass sein Vermögen für den von ihm bestimmten Zweck verwendet wird. Er legt den Namen und den Zweck der Stiftung fest. Ferner benennt er das Vermögen, welches er für die Erfüllung des Stiftungszweckes stiftet. Weiterhin regelt das Stiftungsgeschäft den Mindestinhalt der Stiftungssatzung und bestimmt den Gründungsvorstand. Stiftungserrichtungen unter Lebenden bedürfen der Schriftform und das Stiftungsgeschäft ist eigenhändig zu unterschreiben. Soweit Grundstücke oder GmbH-Anteile Gegenstand der Vermögenszuwendung sind, besteht eine Rechtsunsicherheit, ob für das Stiftungsgeschäft generell die notarielle Beurkundung notwendig ist. Dieser Punkt ist im Vorfeld mit den zuständigen Behörden zu klären, um unnötige Diskussionen im Nachgang darüber zu vermeiden.

Zum anderen bedarf es zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts neben dem Stiftungsgeschäft der Anerkennung der Stiftungserrichtung durch die zuständige Behörde in dem jeweiligen Bundesland, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll. In Niedersachsen ist das Ministerium für Inneres und Sport dafür zuständig, dass diese Aufgabe z. B. durch das Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig wahrnimmt. Weitere zuständige Behörden sind auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport[2] zu finden. Die Anerkennung setzt eine Antragstellung bei der zuständigen Behörde voraus. Auch hier empfiehlt es sich, die Schriftform einzuhalten und das Stiftungsgeschäft einschließlich der Stiftungssatzung im Original beizufügen. In der Praxis steht die Stiftungsbehörde bereits vor dem eigentlichen Antrag auf Anerkennung zur Durchsicht des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung zur Verfügung, um Fragen rund um die Gründung einer Stiftung zu klären.

Foto: panthermedia/aboikis

Zu unterscheiden von der eigentlichen Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist die steuerliche Einstufung der Stiftung als gemeinnützige Einrichtung, sofern der Stifter dieses in Betracht zieht. Der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt ist ein von dem Anerkennungsverfahren der Stiftungsbehörde losgelöstes Verfahren. Insbesondere die Tatsache, dass beide Antragsverfahren verschiedene Schwerpunkte haben, führt zu einem erhöhten Aufwand des Stifters.

Die Mustersatzung für Stiftungen der Stiftungsbehörde[3] genügt nicht den Anforderungen der Finanzverwaltung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Diese ist um die notwendigen Angaben der gültigen Mustersatzung für gemeinnützige Vereine[4] zu ergänzen. Die Formulierungen sollten, soweit man keine Diskussionen mit dem zuständigen Finanzamt führen möchte, wörtlich übernommen werden und nicht sinngemäß.

Das für die Stiftung zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, das für den Bereich des Sitzes der Stiftung zuständig ist.

Da, wie bereits erwähnt, von der Idee bis zur Verwirklichung der Stiftungsgründung eine Menge Zeit verstreicht, ist der Stifter gut beraten, wenn er frühzeitig zu Beginn des Jahres die Gründung voranbringt. Das ermöglicht ihm insbesondere in dem Jahr, in dem er z. B. sein Unternehmen verkauft oder einen größeren Abfindungsbetrag erhält, diesen auch in voller Höhe (bis zur Höhe von 1 Mio. Euro, bei Ehegatten bis zu 2 Mio. Euro) steuermindernd zu leisten.

Obwohl die Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt zeitlich gesehen nach der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde erfolgt, ist es ratsam, das Finanzamt bereits früh miteinzubeziehen. Sollte z. B. die Satzung nicht den steuerlichen Anforderungen genügen, so wären Änderungen vorzunehmen und der Stiftungsbehörde erneut zur Vorlage einzureichen. Das Finanzamt ist wie die Stiftungsbehörde in der Gründungsphase sehr kooperativ und klärt i. d. R. Problemfelder im Vorfeld des eigentlichen Anerkennungsverfahrens. Beide Behörden prüfen die eingereichten Unterlagen nach ihren eigenen Vorschriften und das kann zu unterschiedlichen Auffassungen in manchen Punkten führen, sodass es sich für das Antragsverfahren lohnt, beide Institutionen von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Damit ist eine zügigere Bearbeitung des Vorgangs sichergestellt.

In der Gründungsphase als auch in der Korrespondenz mit den beiden Behörden sind vor allem der Stiftungszweck, die Stiftungsverwirklichung und die Kapitalausstattung, aus der die Stiftung ihre Mittel generiert, zentrale Punkte.

Im Stiftungszweck legt der Stifter seinen verbindlichen Willen nieder, für welche Zwecke sein zugewendetes Vermögen verwendet werden soll.

Der Stiftungszweck bezeichnet die der Stiftung vom Stifter zugedachten Aufgaben und kann nach dessen Tod nur schwerlich geändert werden und sollte daher gut überlegt sein.

Die Satzung regelt u. a. die Verwirklichung des Stiftungszweckes. Dabei stellt sich die Frage, mit welchen Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen der bezeichnete Zweck verfolgt werden soll. In der Abgrenzung ist vor allem wichtig, dass der Zweck dem Allgemeinwohl dienlich ist und nicht in Konkurrenz zu anderen wirtschaftlich Agierenden am Markt steht. Dieser Punkt führt in manchen Bereichen zu Diskussionen, da zwar der Wille des Stifters gut gemeint ist, er aber in der Gründungsphase oftmals die Vermischung von wirtschaftlichen Aktivitäten und Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienlich sind, vornimmt. Dieses ist aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten und den damit verbundenen Problemen der richtigen Formulierung verständlich.

Der Kapitalstock einer Stiftung wird durch die Zuwendung des Stifters gefüllt. Er dient der Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Erhalt des Stiftungsvermögens ist, soweit es sich nicht um eine Verbrauchsstiftung handelt, zwingende Vorrausetzung. Bereits bei der Gründung sind die Überlegungen auch dahingehend vorzunehmen, ob die aus dem Kapitalstock zu erwirtschaftenden Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausreichend sind. Zuwendungen in Form von Spenden sind grundsätzlich zulässig. Ebenso sind spätere Zustiftungen in den Kapitalstock zulässig, soweit diese in der Satzung vorgesehen sind.

Der Stifter muss sich im Vorfeld seiner Gründungsaktivitäten genauestens mit den Abläufen der Gründung und den weiteren o. a. Punkten auseinandersetzen, damit sein individueller Gedanke/Wille unter den Aspekten des Stiftungszwecks, der Verwirklichung des Stiftungszweckes und der Kapitalausstattung in die Stiftung Eingang findet.

Weiterführende Links
1 http://www.stiftungen.org/uploads/tx_templavoila/Stiftungen_in_Zahlen_2014.jpg
2 http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php
3 http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14919&article_id=61249&_psmand=33
4 http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17657&article_id=67849&_psmand=110

Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht – und ihre Tücken

Dipl.-Ök. Rainer Cech
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
PKF Fasselt Schlage
Partnerschaft, Braunschweig

Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Körperschaften sind in Bewegung. In der jüngeren Vergangenheit gab es u. a. zwei bedeutende Gesetzesänderungen.

September 2007: Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu. Darin wurden die Höchstgrenzen für den Spendenabzug und die Ausstattung von Stiftungen angehoben, der sog. Ehrenamtsfreibetrag eingeführt und der Übungsleiterfreibetrag angehoben.

März 2013: Der Bundesrat stimmt dem Ehrenamtsstärkungsgesetz zu. Damit wurden u. a. die Mittelverwendungsfrist um ein Jahr verlängert, die Regelungen zur Rücklagenbildung überarbeitet und erweitert sowie der Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtsfreibetrag erhöht.

Neben dem Gesetzgeber wird auch die Finanzverwaltung durch Anpassung der Verwaltungsrichtlinien (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, AEAO) regelmäßig tätig.

Die Änderungen haben durchaus den Handlungsspielraum für gemeinnützige Körperschaften erweitert, aber die zu beachtenden Vorschriften haben weiterhin ihre Tücken, was an folgenden Beispielen sichtbar wird:

Beispiel: Bezahlung von „Ehrenamtlichen“

Mit den o. g. Gesetzesänderungen wurde der sog. Ehrenamtsfreibetrag eingeführt und der Übungsleiterfreibetrag angehoben. Die Freibeträge bewirken, dass bestimmte Einnahmen einkommensteuerfrei sind bzw. Gehälter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden dürfen. Ab dem 01.01.2013 besteht ein Ehrenamtsfreibetrag von jährlich 720 Euro und ein Übungsleiterfreibetrag von jährlich 2 400 Euro.

Die Bezeichnungen Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sind irreführend. Der Ehrenamtsfreibetrag betrifft nämlich nicht das Ehrenamt, sondern das Nebenamt für eine gemeinnützige Körperschaft. Und der Übungsleiterfreibetrag umfasst viel mehr als nur die Tätigkeiten der Übungsleiter.

Beide Freibeträge gelten für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft. Nebenberuflich heißt dabei, dass die Arbeitszeit maximal ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs beträgt. Es ist nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Hauptberuf ausgeübt wird.

Der Übungsleiterfreibetrag ist dabei beschränkt auf:

- die Tätigkeiten der Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder
- die vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder
- nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Für den Ehrenamtsfreibetrag existiert keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Für beide Freibeträge gilt: Die Tätigkeiten müssen im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) ausgeübt werden, also nicht z. B. für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider Freibeträge für dieselbe Tätigkeit ist ausgeschlossen. Bei verschiedenen Tätigkeiten derselben Person können aber beide Freibeträge beansprucht werden, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils erfüllt werden.

Achtung bei Stiftungs- und Vereinsvorständen: Sollte den Mitgliedern dieser Vorstände eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Vorstand gezahlt werden, muss geprüft werden, ob diese Vergütung lt. Satzung überhaupt zulässig ist. Sollte das nicht der Fall sein, weil in der Satzung z. B. entweder gar keine Vergütung oder lediglich Auslagenersatz in tatsächlich nachgewiesener Höhe vorgesehen ist, ist eine Satzungsänderung erforderlich, wenn eine Vergütung

Foto: panthermedia/venimo

gezahlt werden soll. Ansonsten weicht die tatsächliche Geschäftsführung von den Satzungsbestimmungen ab, was zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann.

Beispiel: Neuregelung zur Mittelverwendung

Gemeinnützige Körperschaften müssen ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Ausnahmen hiervon sind nur unter bestimmten Voraussetzungen für Rücklagenbildung und Vermögenszuführung zulässig. Mit Inkrafttreten des Ehrenamtsstärkungsgesetzes wurde die Mittelverwendungsfrist um ein Jahr verlängert und die Vorschriften zur Rücklagenbildung konkretisiert. Ab 2013 müssen gemeinnützige Körperschaften ihre Mittel spätestens in dem zweiten auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden.

Beispiel: Ein im Kalenderjahr 2015 erwirtschafteter Mittelüberschuss ist (abgesehen von möglichen Rücklagenbildungen) bis Ende 2017 zu verwenden.

Mit dieser Gesetzesänderung können gemeinnützige Körperschaften nun ihre Mittel zeitlich flexibler verwenden. Aufgrund der zweijährigen Mittelverwendungsfrist ist eine erweiterte Darstellung in der Mittelverwendungsrechnung notwendig. Weiterhin problematisch bleibt, dass die Nachweisführung über die Mittelverwendungsrechnung zu wenig konkretisiert ist. In Zweifelsfällen kann diesbezüglich eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung sinnvoll sein.

Beispiel: Wirtschaftliche Betätigung

Neben geänderten Gesetzen und Verwaltungsrichtlinien sind zum Gemeinnützigkeitsrecht eine Vielzahl von Gerichtsurteilen ergangen, von denen einige von praktischer Bedeutung sind. Beispiel: BFH-Urteil vom 04.04.2007 (Az. I R 76/05). Die ehemals vorherrschende Prägetheorie wurde vom BFH gekippt. Nach der früheren Verwaltungsauffassung war zwischen der steuerbegünstigten und einer wirtschaftlichen Tätigkeit einer Körperschaft zu gewichten. Sollte bei einer Gesamtbetrachtung die wirtschaftliche Tätigkeit der Körperschaft das Gepräge geben, war nach der früheren Verwaltungsauffassung die gesamte Körperschaft nicht gemeinnützig.

Nach dem BFH-Urteil vom 04.04.2007 hat sich die Rechtslage folgendermaßen zum Vorteil der gemeinnützigen Körperschaften geändert. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur dann schädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn die Unterhaltung dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zum Selbstzweck wird. Die gemeinnützige Körperschaft verfolgt dann neben dem eigentlichen gemeinnützigen Zweck einen weiteren, nicht gemeinnützigen Zweck – nämlich die Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist dagegen dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn er wegen des steuerbegünstigten Zwecks erfolgt, indem er z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgaben dient. In dem erwähnten BFH-Urteil reichte es den Richtern für die Gemeinnützigkeit der gesamten Körperschaft aus, dass diese neben einer umfangreichen Auftragsforschung (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) einen kleinen „echten" Forschungsbereich (ideeller Bereich) unterhielt.

Aber weiterhin gilt: Vorsicht bei Verlusten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb! Gemeinnützige Körperschaften dürfen sich wirtschaftlich betätigen (im Rahmen eines sog. steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes). Dabei entstehende Gewinne müssen versteuert werden. Was allerdings noch wichtiger ist: Bei einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sollten keine Verluste erzielt werden. Dann unterstellt das Finanzamt im Regelfall, dass der ideelle Bereich den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb finanziert (Mittelfehlverwendung). Das kann zur Folge haben, dass die Gemeinnützigkeit insgesamt aberkannt wird.

Kurz gefasst: Gewinne sind „unangenehm" (wegen der Steuer), Verluste sind „schädlich" (wegen des Verlusts der Gemeinnützigkeit).

Vermögensanlage als **Herausforderung** für **Stiftungen** im aktuellen Marktumfeld

Ron Große
Private Banking
Leiter Beratungsspezialisten
Braunschweigische Landessparkasse

Stiftungen konnten in der Vergangenheit durch die Verzinsung auf Spareinlagen und Bundesanleihen auskömmliche Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes generieren. In den letzten Jahren sind diese jedoch stetig zurückgegangen. Konnten und können ältere Stiftungen ggf. auf gebildete Rücklagen zurückgreifen, stellt sich für neu gegründete Stiftungen die Frage nach der Erzielung planbarer Mittel zur Zweckerfüllung.

Eine Abkehr von der klassischen Sparanlage ist vor diesem Hintergrund unausweichlich. Die Vermögensanlage stellt die jeweiligen Organe einer Stiftung vor neue Herausforderungen. Der Spagat der Stiftungsmanager zeigt sich in vier kollidierenden Zielen:

- Das Finanzamt nötigt die Stiftung grundsätzlich zur zeitnahen Mittelverwendung und zur Erfüllung des Stiftungszweckes, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht zu gefährden.
- Die Stiftungsaufsicht fordert einen dauerhaften Kapitalerhalt. Der Begriff des ungeschmälerten Erhalts des Vermögens wird vermehrt präzisiert und vor dem Hintergrund der Dauerhaftigkeit einer Stiftung als Anforderung des Realwerterhalts interpretiert.
- Die Organe der Stiftung wünschen sich eine möglichst einfache und unkomplizierte Verwaltung des Vermögens.
- Ein fundamentales Ziel ist darüber hinaus die Minimierung des persönlichen Haftungsrisikos.

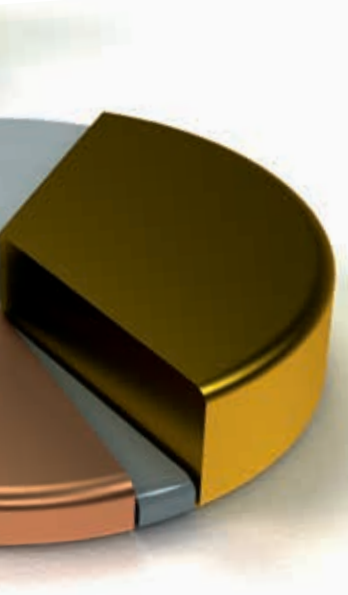

Die Unterstützung durch die Gesetzgebung fällt eher gering aus. Im Bundes- und Landesrecht finden sich bestenfalls allgemeine Anlagevorschriften. Grundsätzlich bestimmt daher der Wille des Stifters die Anlagerestriktionen. Der Stifterwille ist in der Satzung niedergelegt. Sieht die Stiftungssatzung keine Einschränkungen vor, so ist grundsätzlich jede Anlageform zulässig. Früher schrieben einige Landesstiftungsgesetze Mündelsicherheit vor. Als letztes Bundesland hat Bayern 1996 diese Vorschrift gestrichen. Trotzdem schreiben auch heute noch einige Satzungen Mündelsicherheit vor. Hier empfiehlt sich ggf. das Gespräch mit der Stiftungsaufsicht, um die Möglichkeit einer Anpassung zu erörtern. Allerdings dürfte das wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Tatsache ist, dass es entgegen der weitverbreiteten Meinung keine gesetzlichen Beschränkungen gibt, die einzelne Anlageklassen ausschließen oder Obergrenzen dafür festsetzen. Entsprechend gibt es auch keine maximal zulässige Aktienquote. Ganz im Gegenteil: Für die klassische deutsche Ewigkeitsstiftung lassen sich 100 % Aktien wesentlich besser rechtfertigen als 100 % Renten. Historisch gesehen sind alle Anlagen mit einem Zins, also u. a. Anleihen und Einlagen bei Banken, langfristig besonders riskant. Grundsätzlich ist die Ausgestaltung einer individuellen Anlagerichtlinie als Nebenordnung außerhalb der Satzung zu empfehlen, die die z. T. konträren Ziele miteinander verbindet.

Diese Anlagerichtlinie sollte neben der Anlagestrategie und den zulässigen Anlageinstrumenten auch die Zulässigkeit von Umschichtungen im Vermögen definieren. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten kann hier ebenso einfließen wie grundsätzliche Überlegungen zur Rücklagenbildung. Restriktionen zur Risikominimierung sollten mindestens

- die Begrenzung einer Aktienquote,
- die Vorgabe eines Mindest-Ratings bei Anleihen,
- eine Obergrenze von Fremdwährungsanteilen sowie
- eine regelmäßige Informationspflicht des Vorstandes

enthalten. Da sich die Kapitalmärkte stetig ändern, sollte auch die Anlagerichtlinie regelmäßig überprüft werden. Die Satzung sollte ggf. auf eine Anlagerichtlinie verweisen. Sofern die Anlagerichtlinie der Satzung nicht widerspricht, entfällt eine Einflussnahme der Stiftungsaufsicht und sie bedarf auch nicht deren Zustimmung. Dies ermöglicht auch eine Anpassung ohne eine Satzungsänderung und ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Trotzdem ist die Stiftungsaufsicht über die Anlagerichtlinie und deren Anpassungen zu informieren.

Der Vorstand der Stiftung kann in diesem Rahmen gut begründete und nachvollziehbare Anlageentschei-

Foto: panthermedia/Wilm Ihlenfeld

dungen treffen und minimiert damit eine mögliche Haftung, da diese grundsätzlich anhand der Situation vor Umsetzung der Anlageentscheidung bewertet wird.

Welche Möglichkeiten bietet also eine Anlagerichtlinie? Es werden Mindeststandards und Anforderungen definiert, z. B.:

- Es sollen angemessene Erträge erwirtschaftet werden, die zum Großteil für den Stiftungszweck ausgeschüttet werden.
- Um den (realen) Erhalt des Vermögens nicht zu gefährden, soll das Risiko der Anlagen ausreichend gestreut werden.
- Es wird eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt.

Anschließend stellt sich die Frage nach der Liquiditätsplanung. Welche Ausgaben für die nächsten Jahre sind schon heute bekannt (z. B. dauerhafte Förderungen, geplante Projekte etc.)? Welcher Anteil am Mittelaufkommen entfällt auf die Vermögensverwaltung? Wie setzen sich eventuelle Rücklagen zusammen? Sobald dieser Rahmen feststeht, beginnt die zielgerichtete Zusammenstellung des Portfolios. Welche Instrumente sind geeignet, um das benötigte Mittelaufkommen möglichst konkret zu erzielen?

An dieser Stelle sei kurz auf einige Besonderheiten im Bereich der Abgabenordnung (AO) hingewiesen. Die AO unterscheidet bei Erträgen zwischen zeitnah zu verwendenden Mitteln und Nichtmitteln. Als Mittel werden Erträge angesehen, die direkt zufließen (z. B. Zinsen, Dividenden oder Mietüberschüsse). Zu den Nichtmitteln zählen alle übrigen Gewinne, z. B. realisierte Wertveränderungen (i. d. R. realisierte Gewinne aus Vermögensumschichtungen).

Die Mittel sind grundsätzlich zeitnah, d. h. im Jahr des Zuflusses oder den beiden Folgejahren, für die Zweckerfüllung zu verwenden. Alle Erträge, die nicht zu den zeitnah zu verwendenden Mitteln gehören, sind dem Vermögen zuzuordnen und dürfen grundsätzlich nicht für den Stiftungszweck verwendet werden. Hieraus ergibt sich z. B., dass die Dividendenzahlung einer Aktie der zeitnahen Mittelverwendung und damit der Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung steht, wohingegen ein realisierter Kursgewinn das Vermögen der Stiftung erhöht und damit nicht ausgeschüttet werden darf (Ausnahme: In der Satzung ist eindeutig eine Wahlmöglichkeit vorgesehen).

In der Praxis sollten die realisierten Kursgewinne einer Umschichtungsrücklage zugeführt, realisierte Kursverluste dieser entnommen werden. Entsprechend kann die Umschichtungsrücklage einer Stiftung auch negativ sein.

Für den aktienorientierten Bereich ist das sehr leicht nachvollziehbar. Wird eine Aktie mit einem Kursverlust veräußert, um weitere Kursrückgänge zu vermeiden, und hierfür ein festverzinsliches Wertpapier erworben, ergibt sich eine negative Umschichtungsrücklage. Das könnte vermieden werden, indem die Aktie nicht veräußert wird (das wäre allerdings unter Risikogesichtspunkten unverantwortbar).

Die Frage der Vermeidung einer Veräußerung stellt sich allerdings bei Anleihen nicht. Der Effekt bei Anleihen über pari (d. h. Kaufkurs › 100 %) stellt sich wie folgt dar:

Bei einer Investition in eine Anleihe mit einem Kaufkurs von 104 % zu Beginn des Jahres, einer Restlaufzeit von einem Jahr und einem Kupon von 6 % ergibt sich folgende Situation: Es tritt ein Kursverlust von 4 % auf, der nicht direkt mit den 6 % Zinsen verrechnet werden darf. Der Kursverlust zählt nicht zu den Mitteln und ist damit dem Vermögen zugeordnet. Es ergibt sich eine negative Umschichtungsrücklage. Die Zinsen stellen Mittel im Sinne der AO dar und unterliegen der zeitnahen Mittelverwendungspflicht. Es dürfte lediglich eine freie Rücklage i. H. v. 2 % (einem Drittel) gebildet werden. Insgesamt folgt daraus eine Reduktion des Stiftungsvermögens von (mind.) 2 %.

Entfällt diese Rücklagenbildung bei mehrjährigen Anleihen, kann der nominale Vermögensrückgang auch deutlich größer ausfallen. Damit wäre das gesetzliche Gebot des Vermögenserhalts verletzt.

Auf der anderen Seite bietet der gezielte Erwerb von Anleihen über pari die Möglichkeit, planbare Mittel zu erzielen. Bei der Ausgestaltung einer Gesamtstrategie muss beachtet werden, dass die eintretenden Kursrückgänge zur Fälligkeit durch Anlagen, die Kursgewinne erwarten lassen, ausgeglichen werden sollten.

Zur Realisierung dieser Kurssteigerungen sind u. a. Aktien und Discountzertifikate besonders gut geeignet. Die Aktienwerte sollten dann allerdings nicht (ausschließlich) mit der Anforderung einer möglichst hohen Dividendenrendite ausgewählt werden, da diese wiederum der zeitnahen Mittelverwendungspflicht unterläge. Zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung kann damit dargelegt werden, dass neben einem planbaren Mittelaufkommen auch ein Vermögenserhalt sichergestellt werden kann.

FAZIT

Durch eine auf die individuelle Anlagestrategie und die Ausschüttungserfordernisse abgestimmte Portfoliozusammensetzung lässt sich der Spagat der Stiftungsmanager meistern und die Erfüllung des Stiftungszwecks kann auch im derzeitigen Niedrigzinsumfeld verwirklicht werden. Dazu kann auch ein Stiftungsfonds, der zu den eigenen Anlagerichtlinien und den individuellen Bedürfnissen der Stiftung passt, eine geeignete Lösung darstellen.

Altkleider und Schuhe sicher **spenden**

Deutsche Kleiderstiftung sammelt und verteilt international Sachspenden

Ulrich Müller
Geschäftsführender Vorstand
Deutsche Kleiderstiftung
Helmstedt

Die Deutsche Kleiderstiftung sammelt in ganz Deutschland gebrauchte und neue Kleidung sowie Schuhe und Haushaltswäsche. Rund 2 500 Kirchengemeinden, soziale Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen bitten für die Kleiderstiftung um Sachspenden. Pro Woche werden mehr als 65 000 Kilogramm Textilien und Schuhe mit Fahrzeugen der Kleiderstiftung transportiert. Zusätzlich wird seit 2013 die kostenfreie Paketspende angeboten. Die Kleiderstiftung führt das Gütezeichen von FairWertung.

Deutschland ist europäischer Spitzenreiter bei Altkleiderspenden. Etwa 800 000 Tonnen werden jährlich in die Sammlungen gegeben. Die Spender möchten, dass ihre Sachspenden hilfsbedürftigen Menschen und karitativen Organisationen zu gute kommen. Seit Jahren drängen immer mehr, teils illegal agierende Akteure auf den hart umkämpften Markt. Das Spangenberg-Sozial-Werk sammelt seit mehr als 50 Jahren verlässlich und transparent Kleidung für humanitäre Hilfe. 2012 gründete der Verein die gemeinnützige Organisation „Deutsche Kleiderstiftung“ und kann nach strukturellen Änderungen sowie inhaltlichen Anpassungen auch in Zukunft bedürftigen Menschen bestmöglich helfen. Traditionell sammelt die Kleiderstiftung mit rund 2 500 Partnern ausrangierte Kleidung, Schuhe und Haushaltswäsche.

Zusätzlich zu den etablierten Sammlungen bietet die Kleiderstiftung seit 2013 deutschlandweit auch die kostenfreie Paketspende an. Bekleidung, Haushaltstextilien und Schuhe können in großen Kartons über Paketdienste an die Kleiderstiftung geschickt werden. Der Versandschein kann unter **www.kleiderstiftung.de** ausgedruckt werden. Die Paketspende macht es den Spendern möglichst einfach, Gutes zu tun: Sie ist zeitlich und örtlich unabhängig. Pakete von 10 bis 15 Kilogramm sind ideal, um die Portokosten im Verhältnis zum Spendenvolumen möglichst effektiv zu nutzen. Täglich werden Pakete in Helmstedt angeliefert. Von Hand werden die Kartons sowie die Spenden der lokalen Sammlungen geöffnet. Nach 16 Warengruppen und vier Qualitätsstufen werden sie sortiert. So können Kleiderkammern und soziale Einrichtungen im In- und Ausland passend zu ihrem Bedarf kostenlos mit Spenden versorgt werden. Flüchtlingsinitiativen werden unbürokratisch unterstützt. International engagiert sich die Kleiderstiftung bei Hilfsprojekten u. a. in Osteuropa, Indien und Togo. Durch die Paketspende sowie verschiedene Marketing- und Presseaktivitäten wird die Kleiderstiftung national bekannter gemacht.

Botschafter vor Ort: die Zweimalschön Charity-Shops

Abgelegte Kleidung und Schuhe, Kleinmöbel, Bücher, Spielzeug und Hausrat finden in den Charity-Shops Zweimalschön neue Besitzer. Die Kleiderstiftung hat die Shops konzipiert und betreibt sie. 40 Ehrenamtliche arbeiten dort operativ. Die Läden in Braunschweig (seit 2013) und Magdeburg (seit 2015) erhalten die Sachspenden direkt von Spendern sowie von der Kleiderstiftung. Mit Veranstaltungen wie Modenschauen, pädagogischen Angeboten für Kitas und Schulen sowie Workshops, z. B. zum Thema Upcycling, werden die Shops bekannt gemacht. Sie finanzieren sich selbst. Erzielte Gewinne werden für die Projekte der Kleiderstiftung eingesetzt.

Ethische Standards des Dachverbands FairWertung e. V.

Die Kleiderstiftung ist Mitglied im Dachverband FairWertung, einem Netzwerk, das sich für mehr Transparenz beim Textilrecycling einsetzt. Seine Kriterien beinhalten unter anderem den gemeinnützigen, nachvollziehbaren und umweltschonenden Umgang mit gebrauchter Kleidung und die fachgerechte Entsorgung von Textilresten. Die Stiftung finanziert sich durch den Verkauf der Waren, die nicht verteilt werden können und über Geldzuwendungen. Das Grundstück in Helmstedt mit Gebäude wurde 2012 in wertbeständiges Vermögen der Kleiderstiftung umgewandelt. Zuschüsse oder Kirchensteuermittel stehen nicht zur Verfügung. Zustiftungen und Treuhandstiftungen unter dem Dach der Kleiderstiftung sind möglich.

Foto: panthermedia/babenkodenis, Igor Zakharevich

Über das **Gute** (angemessen) sprechen

Die passende Kommunikationsstrategie für Stiftungen

Friedemann Schnur | Fachreferent Kommunikation | Die Braunschweigische Stiftung

„Man kann nicht nicht kommunizieren!" Diesen klugen Satz des Kommunikationswissenschaftlers Paul Watzlawick haben wir alle schon einmal gehört und er trifft nach wie vor auch für Stiftungen zu. Stiftungen jeder Größe tun gut daran, sich strategisch über die Art und Weise ihrer Kommunikation Gedanken zu machen und grundlegend zu überlegen, welche Botschaften sie – ganz nach Watzlawick – aktiv oder passiv senden wollen. Beratende Agenturen oder Kommunikationsprofis können hierbei den Prozess zu einer profilierten Strategie begleiten.

Kommunikation gehört nicht unmittelbar zur Zweckerfüllung von Stiftungen. Gleichwohl hat sich aus der praktischen Arbeit heraus die Erkenntnis durchgesetzt, dass dieser Bereich fester Bestandteil des professionellen Stiftungsmanagements sein sollte, trägt er doch wesentlich zur Zweckerfüllung im Sinne des Stifterwillens bei. Auf diese Weise werden die Fördermittel in ihrem Einsatz optimiert und tragen den Transparenzerwartungen an eine gemeinnützige Stiftung Rechnung, um nur einige gute Gründe für eine aktive Kommunikation der Stiftung und ihrer Projekte zu nennen.

Aus diesen Überlegungen heraus hat die Braunschweigische Stiftung beispielgebend eine schmale und effiziente Kommunikationsstrategie entwickelt, die stringent ineinandergreift und sich eng an den Bedürfnissen der Projekte orientiert. Zentral in der Kommunikation der Stiftung ist der Dreiklang der Kommunikationsformate Flyer, Internetauftritt und Jahresbericht, die durch eine Vielzahl von Bildern anschaulich über die Stiftungsarbeit Auskunft geben. Auf die Förderprogrammatik abgestimmte und immer wieder verwendete Textbausteine und ein prägnantes Corporate Design ziehen sich dabei durch alle Formate. Sie garantieren einen hohen Wiedererkennungswert der Stiftung und zugleich eine den Anforderungen angepasste, möglichst effiziente Kommunikation nach innen und nach außen.

Neben den benannten konkreten Formaten legt die Stiftung Wert auf eine weitere wichtige Kommunikationsmaßnahme: das persönliche Auftreten der Gremienvertreter und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Gemeint ist damit ein freundlicher und verbindlicher Kommunikationsstil am Telefon sowie eine höfliche Ausdrucksweise in der Kommunikation per E-Mail oder Brief, aber auch in der Repräsentation gegenüber Projektpartnern, Interessierten und anderen Partnern. Hier gilt: Wer korrekt und zuvorkommend auftritt, dem werden ggf. Ungenauigkeiten oder gar Fehler schneller verziehen.

Jede Stiftung sollte unter Abwägung der personellen und zeitlichen Kapazitäten sowie des Budgets und mit Blick auf die Satzung erörtern, welche Kommunikationsmittel die richtigen sind. Ebenso bedarf es klar formulierter Zuständigkeiten und Kompetenzen. Diese Überlegungen sollten in eine abgestimmte und der Arbeit der Stiftung entsprechende Strategie münden. Sinnvoll ist es für die meisten Stiftungen, sich der Hilfe externer Dienstleister, sprich einer auf Non-profit-Organisationen spezialisierten Kommunikationsagentur zu bedienen. Hier muss nicht zwingend viel Geld in die Hand genommen werden. Doch viel wichtiger als die Wahl der Agentur und die zur Verfügung stehenden Mittel ist die grundsätzliche strategische Auseinandersetzung mit der Rolle der Kommunikation innerhalb der Stiftung sowie mit den Voraussetzungen und den angepeilten Zielen jeder einzelnen Maßnahme. Konkret umfasst das neben Grundsätzlichem auch folgende Fragen: Wer kümmert sich um die Aktualisierung des Presseverteilers? Wer pflegt die Website? Diese praktischen Fragen können anhand von Arbeitshilfen wie Redaktionsplänen oder Checklisten beantwortet werden. Sie strukturieren die eigene Arbeit, sorgen für Eindeutigkeit bei den Zuständigkeiten und erleichtern darüber hinaus die Planung. Zusammengefasst heißt das: Gute Kommunikation muss nicht teuer sein!

Konzepte für Immobilien im **Stiftungsvermögen**

Dr. iur. Rüdiger Scheller | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer a. D.
Lehrbeauftragter an der TU Braunschweig | Canzlei der Rechtsanwälte Giesemann Guntermann, Braunschweig

Immobilien sind bei entsprechender Auswahl sichere Kapitalanlagen, wenn durch einen Mietermix eine Risikostreuung gegeben ist. Dies ist bei Wohnimmobilien, auch bei größeren Gewerbekomplexen der Fall, wenn mehrere Mieter vorhanden sind; „Einmieter-Objekte" gehören i. d. R. nicht dazu, da nach Ablauf von Mietverträgen oftmals die Nachnutzung ungeklärt ist. Angesichts der derzeitigen Niedrigzinsphase mit mangelnden alternativen Anlagemöglichkeiten steigt die Bedeutung für Stiftungen, Immobilien zu erwerben.

Stiftungen können Immobilienbesitz aus vorhandenem liquidem Vermögen direkt erwerben und dem Kapitalstock hinzufügen. Auch die Beteiligung an einer sog. „Objekt GmbH & Co. KG" und die Beteiligung an klassischen geschlossenen oder offenen Immobilienfonds ist möglich. Aufgrund der mangelnden Einflussmöglichkeiten auf Fonds (Auswahl der Objekte, Professionalität des Managements) sind diese genau auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen, wenn Stiftungen in eine Immobilienträgergesellschaft investieren. Die Verwaltung erfolgt, wie bei Immobilien oft üblich, durch Profiunternehmen, die die gesamte Bandbreite abdecken, sodass in der Objektgesellschaft bzw. Stiftung nur das Controlling und die gesellschaftsrechtlichen Formalien verbleiben. Dies kann durch treuhänderische Geschäftsführung (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensverwalter) und/oder auch Stiftungen, die sich als Verwalter von Treuhandstiftungen positioniert haben, wie z. B. die Bürgerstiftung in Braunschweig, und die Braunschweigische Stiftung erledigt werden.

Bei Immobilien im Stiftungsvermögen kann Fremdkapital eingesetzt werden. Die derzeitig niedrige Zinsphase führt im Gegensatz zu anderen Anlageformen bei Stiftungen zu Vorteilen durch Hebeleffekte. Wenn eine Stiftung 40 % Eigenmittel und 60 % Fremdkapital bei niedrigen Zinsen von derzeit unter 2 % im Langfristbereich einsetzt, entstehen Liquiditätsvorteile für die Stiftung.

Bei der Auswahl der Objekte wird die Bank Vorgaben einbringen, sodass eine Selektion erfolgt, die eine verbesserte Sicherheitsstruktur zur Folge hat. Dies ist bei Fremdkapitaleinsatz sinnvoll, da Risiken zum Verlust von Eigenkapital führen können. Aufgrund der Vorgaben der Stiftungsaufsicht sollte zusätzlich ein Wirtschaftsprüfer/Steuerberater die Plausibilität der Wirtschaftlichkeit überprüfen. Dieses Modell empfiehlt sich bei kleineren Stiftungen, die nicht genügend Eigenkapital haben, um eine Immobilie vollständig aus Eigenkapital zu finanzieren. Bei diesen wirkt der Hebeleffekt auch stärker, da die niedrigen Anlagezinsen aus Kapitalvermögen häufig kaum ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken, sodass ein Substanzverzehr droht.

Eine Nießbrauchlösung ist für Privatpersonen geeignet, die eine gemeinnützige Stiftung errichten und die steuerlichen Vorteile bei der Stiftungserrichtung nutzen wollen. Der Stifter behält sich lebenslang, zeitbegrenzt oder quotal den Nießbrauch vor. Die Stifter können auf diesem Weg bereits in der Gründungsphase der Stiftung, ohne erhebliche Barmittel einzusetzen, steuerliche Vorteile genießen.

Wenn eine 100%ige Nießbrauchregelung gewollt ist, stehen der Stiftung aus den Erträgen der Immobilie zunächst keine Mittel zur Verfügung, sondern sie dienen dem Stifter zu seinen Lebzeiten als Aufstockung der Rente und zur sonstigen Verwendung. Der Stifter kann aber Nießbrauchzuflüsse teilweise zustiften oder spenden, um so den Stiftungszweck zu fördern.

DAS GUTACHTEN EINES SACHVERSTÄNDIGEN ZUR ERMITTLUNG DES WERTES DER IMMOBILIE IST ERFORDERLICH.

Eine Immobilieninvestition als Anlage für Stiftungen wird schon seit Langem praktiziert, stellt aber eine in heutiger Zeit stärker in den Fokus gerückte Alternative zur werthaltigen Sicherung des Stiftungsvermögens dar.

FAZIT

Durch die komplizierte Vertragsgestaltung ist grundsätzlich eine vorherige Abstimmung mit Stiftungsaufsicht und Finanzamt notwendig, die durch einen Steuerberater/Rechtsanwalt koordiniert werden sollte.

Foto: panthermedia/Jacques Palut

Steuerliche Betrachtung von Immobilieninvestitionen bei Stiftungen

Dipl.-Volkswirtin Iris Kirsten | Steuerberaterin, Fachberaterin für internationales Steuerrecht
NOVATAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, Braunschweig, Magdeburg

Die Bedeutung von gemeinnützigen Stiftungen im öffentlichen Leben wird immer größer. Stifter haben durch die Errichtung von gemeinnützigen Stiftungen die Möglichkeit, Projekten, die aus ihrer Sicht besonders förderwürdig sind, direkt Mittel zukommen zu lassen. Dabei spielen in Zeiten niedriger Verzinsung von Kapitalvermögen Immobilieninvestitionen eine immer wichtigere Rolle. Diese Investitionen müssen in Einklang mit den zu beachtenden Anlagegrundsätzen (Anlagerichtlinie) der Stiftung erfolgen.

Dies kann zum einen als Zustiftung einer Immobilie in den Kapitalstock einer gemeinnützigen Stiftung erfolgen, zum anderen als Anlageform von Kapitalvermögen durch die direkte Investition einer Stiftung in eine Immobilie. Eine im Sommer 2015 durchgeführte Umfrage der Ernst & Young Real Estate GmbH bestätigt diese Entwicklung. Im Rahmen der Umfrage wurden rd. 30 deutsche Stiftungen mit verschieden hoher Vermögensausstattung befragt. Dabei ergab sich, dass Stiftungen aufgrund der Niedrigzinsphase zunehmend in Immobilien investieren, wobei die Art der Immobilie und der Stiftungszweck zueinander passen müssen.

Steuerlich wird die Einbringung einer Immobilie in den Kapitalstock einer Stiftung gefördert. Der Stifter erhält entsprechende Steuervorteile (Verkehrswert der Immobilie ggf. abzüglich von Nießbrauchrechten) und die Stiftung kann die Erträge aus der Immobilie für die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke nutzen. Für diese Art der Zustiftung ist es notwendig – bei Immobilien, die sich schon länger im Besitz des Stifters befinden –, ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des steuerlich relevanten Wertes erstellen zu lassen. Bei der Zustiftung fällt gem. § 3 Nr. 2 GrEStG grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer an.

Alternativ ist es natürlich auch möglich, Kapital zuzustiften, um mit diesem Kapital dann eine entsprechende Immobilie zu erwerben. Dabei ist zu beachten, dass die gemeinnützige Stiftung, die eine Immobilie käuflich erwirbt, nicht von der Grunderwerbsteuer befreit ist.

Stiftungen unterliegen nicht den strengen Vorschriften der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Grundsätzlich ist die Aufstellung einer Einnahmen Ausgaben Rechnung und eine Vermögensaufstellung gesetzlich gefordert.

Immobilien sind bei Unternehmen im Rahmen der kaufmännischen Vorsicht abzuschreiben. In Zeiten steigender Immobilienpreise entstehen durch die Abschreibung stille Reserven, die erst bei Verkauf oder Entnahme der Immobilie aus dem Betriebsvermögen realisiert werden. Bei einer Stiftung führt die Abschreibung u. U. dazu, dass trotz gleichbleibendem oder steigendem Verkehrswert der Immobilie durch die Abschreibung weniger Mittel für den Stiftungszweck übrig bleiben. Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze, die den Kapitalerhalt sichern, kann auf die Erfassung von Abschreibungen entweder im Jahresabschluss oder im Rahmen einer Nebenrechnung verzichtet werden. Allerdings ist zu beachten, dass sich der Verkehrswert der Immobilie nicht verschlechtern darf. Sofern die Immobilie vermietet ist, wird dies über den Vermietungsstand bzw. die Anforderungen der Mieter geregelt. Gleichfalls wird eine externe Verwaltung den Zustand der Immobilie überwachen, um die Vermietungsmöglichkeiten zu erhalten.

Wenn außergewöhnliche Umstände den Wert der Immobilie verändern, kann es sinnvoll sein, ein Verkehrswertgutachten erstellen zu lassen. Bei einer außerplanmäßigen Minderung des Buchwertes der Immobilie kann der entstehende Verlust durch die Auflösung gegebenenfalls vorhandener Rücklagen kompensiert werden.

FAZIT

Die Attraktivität von Immobilieninvestitionen hat allgemein zugenommen und auch Stiftungen partizipieren von der positiven Entwicklung. Eine Immobilie, die den Stiftungszweck fördert oder auch nur durch die erwirtschafteten Erträge eine höhere Förderung des Stiftungszweckes ermöglicht, ist in Zeiten niedriger Kapitalverzinsung sinnvoll. Die Verwaltung der Immobilie kann auf externe Hausverwaltungen ausgegliedert werden, um den Stiftungsvorstand nicht zu belasten.

Minimierung der **Betreiberrisiken** bei Immobilien

Ein Betreibercheck gibt erste Erkenntnisse für Optimierungsmaßnahmen

Reinhard Preis
Mitglied der Geschäftsleitung
Norddeutsche Facility-Management GmbH
Hannover

Stiftungen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Substanz des Vermögens zu erhalten und andererseits damit die Erträge zu erwirtschaften, die sie für ihre satzungsmäßigen Aufgaben benötigen. Gehören Immobilien zum Stiftungsvermögen, sind diese Assets im Sinne einer nachhaltigen Substanzerhaltung zu managen, aber auch die latenten Betreiberrisiken zu beherrschen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist ein professionelles Facility Management (FM) unter Berücksichtigung der Betreiberverantwortung zu gewährleisten.

Ausgangssituation

Zur Sicherstellung der grundsätzlichen Stiftungsanforderungen, die nachhaltige Substanzerhaltung zu gewährleisten, bedarf es einer Vielzahl technischer, infrastruktureller und kaufmännischer FM-Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt i. d. R. angemessen durch operative Dienstleister und mit eigenem Personal. Wie jedes unternehmerische Handeln ist auch das Facility Management (FM) mit Chancen und Risiken verknüpft. Durch die z. T. vorhandene Komplexität der Arbeitsprozesse im FM, der häufig differenzierten Arbeitsteilung zwischen Nutzern, Auftraggebern, Auftragnehmern und nicht zuletzt aufgrund des hohen Maßes an Betreiberverantwortung im FM, ist es unumgänglich, dass FM-Organisationen alle ihreRisiken kennen, managen und beherrschen.

Rahmenbedingungen

Neben dem immer stärker werdenden Kostendruck, dem die Immobilien unterliegen, nehmen gleichzeitig die Anforderungen, insbesondere durch die stark zunehmenden gesetzlichen Auflagen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung, ständig zu. Häufig ist das Bewusstsein nicht vorhanden, dass bei Unfällen mit Personenschäden, eine persönliche, strafrechtliche Haftung von Vorständen, Fachbereichsleitern oder anderen Verantwortlichen drohen kann. Aus diesen Gründen ist es für die Betreiber von Gebäuden und Anlagen wichtig, ihre Pflichten zu kennen und Risiken möglichst frühzeitig zu identifizieren. Dazu ist der Aufbau einer rechtssicheren Betriebsorganisation zwingend erforderlich.

Der Betreibercheck ist in diverse Hauptkriterien gegliedert und kann im Umfang flexibel gestaltet werden.

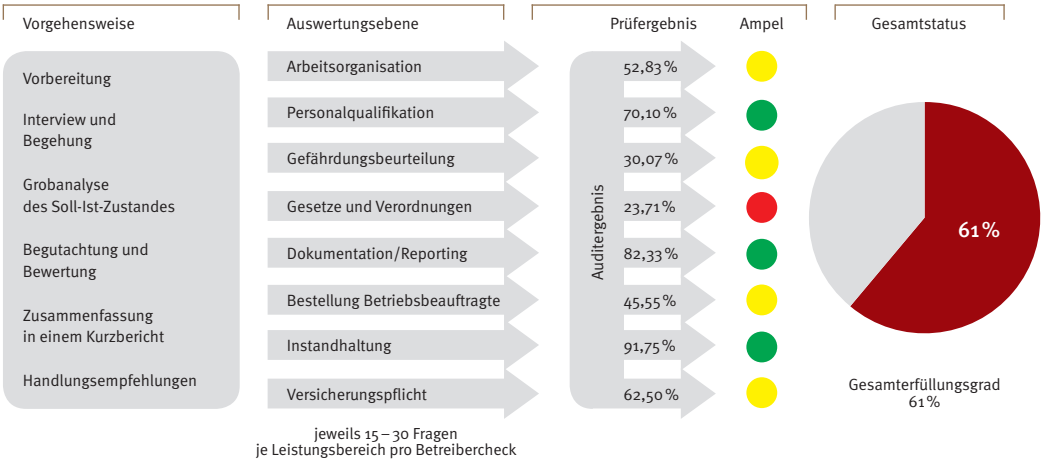

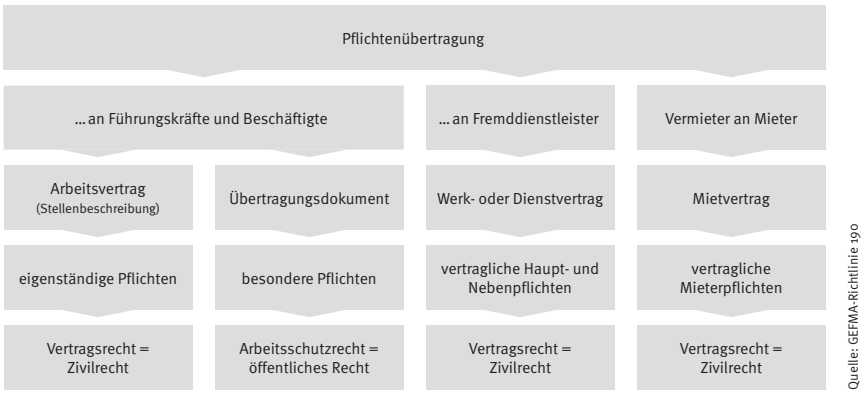

Quelle: GEFMA-Richtlinie 190

Pflichtenübertragung

Insbesondere durch die Vermischung von Eigen- und Fremdleistungen ist die Pflichtenübertragung durch Delegation ein wesentliches Instrument, um der gesetzlichen Verantwortung nachzukommen. Dazu muss eine klare, eindeutige Definition der zu übertragenden Aufgaben erfolgen und eine sorgfältige Selektion von geeigneten Führungskräften/Beschäftigten/Dienstleistern durchgeführt werden. Ganz wesentlich ist auch die Ausstattung des Verpflichteten mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen sowie deren entsprechende An-/Ein-/Unterweisung.

Eines ist klar: Eine vollständige Übertragung der Betreiberverantwortung ist generell nicht möglich und somit verbleibt ein Teil der Verantwortung immer beim Eigentümer/Betreiber.

Kurzcheck der Betriebsorganisation

In einem ersten Schritt zur rechtssicheren Betriebsorganisation sollte eine praxisorientierte Kurzanalyse durchgeführt werden. Mit diesem Betreibercheck der gesamten Betriebsorganisation wird die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation, die vorhandenen Dienstleistungsverträge, die erforderliche Dokumentation sowie die Überprüfung der gängigen Praxis beim An-/Ein-/Unterweisen der Verpflichteten durchgeführt. Auch die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. die Verkehrssicherungspflicht und der Arbeitsschutz werden überprüft und mögliche Schwachstellen gefiltert. Neben dem theoretischen Teil dieser Kurzanalyse wird zusätzlich eine Begehung der wichtigen Bereiche wie z. B. der Technikzentralen durchgeführt.

Es empfiehlt sich, bewährte Systeme zu verwenden, die von FM-Beratungsunternehmen wie z.B. der NORD/FM erfolgreich angewendet werden. Der Zeitrahmen bei dem Kunden vor Ort für diesen grundsätzlich wichtigen Betreibercheck ist überschaubar und beschränkt sich auf einen Tag.

Optimierungsmaßnahmen

Aus den im Betreibercheck ermittelten Handlungsempfehlungen können im nächsten Schritt gezielte Maßnahmen wie z.B. interne organisatorische Korrekturen (z.B. Tätigkeitsbeschreibungen aktualisieren, Kompetenzen neu vergeben) und/oder die Vergabe der fremd vergebenen technischen und infrastrukturellen FM-Dienstleistungen neu initiiert werden. Auch damit kann die Delegation der Betreiberverantwortung auf die externen Dienstleister, durch die Nutzung aktueller Vertragswerke, nach neuesten Erkenntnissen erfolgen. Nicht zu vergessen ist die Delegationsmöglichkeit der Betreiberverantwortung beim Abschluss neuer Mietverträge.

Fazit

Auch für Stiftungsimmobilien spielt die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung eine ganz wesentliche Rolle und gerade durch die sich überlagernden Dimensionen von Technik, Organisation und Recht ist die vollständige Beherrschung der Betreiberrisiken sehr schwer möglich. Deswegen ist eine systematische und professionelle Vorgehensweise der Immobilieneigentümer bei der Weiterentwicklung, hin zu einer rechtssicheren Betriebsorganisation, unbedingt erforderlich. Nur so kann die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung nachhaltig sichergestellt und das Betreiberrisiko auf ein Minimum reduziert werden. Ein erster, aber wichtiger Schritt kann durch einen Betreibercheck der Betriebsorganisation erfolgen.

Der deutsche Verband für Facility Management GEFMA hat sich diesem Thema ausführlich gewidmet und mit der Richtlinie 190 wertvolle Hinweise für Betreiber entwickelt.

NORD/FM
HANNOVER • FRANKFURT • BERLIN • BRAUNSCHWEIG • MAGDEBURG

Intelligentes Facility-Management steigert den Wert Ihrer Immobilie:

Facility-Management Beratung

- Betreibercheck
- FM-/Gebäudesubstanz-Analyse
- Ausschreibung von Serviceleistungen
- FM-Qualitäts-Audit
- Organisations- und Prozessberatung
- CAFM-Einführung

Objektmanagement

- Bewirtschaftungssteuerung und Monitoring
- Property Management
- Energiemanagement/-audits

Baumanagement

- Planungs- und baubegleitendes FM
- Projektsteuerung/Bauherrenvertretung

Die Norddeutsche Facility-Management Gesellschaft

Telefon: (0511) 361-99 79
Email: info@nordfm.de
Internet: www.nordfm.de

Rechenschaftslegung bei Stiftungen

Welche Vorschriften sind zu beachten?

Dipl.-Oec. Frank Mühlnickel | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Jens Wolfgram | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Höweler/Rischmann und Partner GbR, Braunschweig

In diesem Beitrag wird auf die wesentlichen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften eingegangen. Darüber hinaus werden ausgewählte Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) aufgezeigt.

Vorbemerkung

Für die Rechenschaftslegung von Stiftungsvorständen gegenüber stiftungsinternen Organen sowie gegenüber externen Adressaten (wie z. B. Stiftungsaufsichtsbehörde, Finanzbehörden, Öffentlichkeit) ist die Rechnungslegung ein wesentliches Instrument. Mit ihr werden weitere Zwecke wie z. B. die Informations-, die Dokumentations- und die Gläubigerschutzfunktion erfüllt. Darüber hinaus dient sie auch dem Nachweis der Kapitalerhaltung sowie der satzungsmäßigen Mittelverwendung.

Zur konkreten Ausgestaltung der Rechnungslegung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts existieren allerdings nur rudimentäre gesetzliche Vorschriften. In diesem Zusammenhang sind im Wesentlichen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des jeweils anwendbaren Landesstiftungsgesetzes und des Handelsgesetzbuches (HGB) zu nennen. Auf steuerrechtliche bzw. branchenspezifische Regelungen sowie auf das Publizitätsgesetz wird im Rahmen dieses Beitrags nicht näher eingegangen.

Stiftungsrecht des BGB

Das im BGB verankerte Stiftungsrecht verweist in § 86 S. 1 BGB auf die grundsätzliche Anwendbarkeit von Teilen des ebenfalls im BGB geregelten Vereinsrechts und somit im Ergebnis auf das Auftragsrecht (§§ 27 Abs. 3, 259, 260, 666 BGB).

Demnach ergibt sich für die Stiftungsorgane die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung über die Angelegenheiten der Stiftung. Im Ergebnis wird eine geordnete Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie ein Verzeichnis des Vermögens gefordert. Da die Stiftung auf Dauer angelegt ist, bedarf es einer periodischen Rechenschaftslegung.

Die Notwendigkeit zur Rechnungslegung einer Stiftung resultiert darüber hinaus auch aus den Einzelvorschriften der Insolvenzordnung (§§ 86 S. 1, 42 BGB i. V. m. §§ 17, 19 InsO). Danach sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung einen (Insolvenz-)Eröffnungsantrag zu stellen. Die Rechnungslegung stellt eine notwendige Voraussetzung zur Feststellbarkeit eines Insolvenztatbestands dar.

Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG)

Gemäß § 11 Abs. 3 NStiftG hat der Vorstand der Stiftungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen.

Wird die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und erstreckt sich diese Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, so soll gem. § 11 Abs. 4 NStiftG die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

Eine nähere Konkretisierung, wie die Jahresabrechnung und die Vermögensübersicht im Detail aufzubauen sind, nimmt das Niedersächsische Stiftungsgesetz nicht vor.

Handelsrechtliche Vorschriften

Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften gelten nur für Stiftungen, die Kaufmann i. S. d. § 1 ff. HGB sind. Die Buchführung und Rechnungslegung nach den §§ 238 bis 263 HGB setzen somit einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb bei der Stiftung voraus.

Wenn ein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt, haben Stiftungen Buch zu führen und dabei die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Die der

Foto: panthermedia/Name

Stiftung zuzurechnenden Vermögensgegenstände sind bewertet in ein Inventar aufzunehmen (§ 240 HGB) und am Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen (§ 242 Abs. 3 HGB).

Die Bilanz muss dabei den Vorschriften der §§ 246 ff. HGB entsprechen und zumindest in Anlage- und Umlaufvermögen, Eigenkapital, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten gegliedert sein (§ 247 HGB). Für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sind die Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB zu beachten.

Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer stellt in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen einleitend fest, dass die Rechnungslegung von Stiftungen weder durch Bundes- noch durch Landesrecht hinreichend geregelt ist. Im IDW RS HFA 5 sollen daher Empfehlungen für eine zweckentsprechende Ausgestaltung der Rechnungslegung von Stiftungen aufgezeigt werden.

Aufgrund der beschränkten Aussagekraft von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen mit Vermögensübersicht und wegen der zusätzlichen Sicherheit einer nach Doppik geführten kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung hält es das IDW für sachgerecht, dass Stiftungen, die in einem wesentlichen Umfang abnutzbares Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Abgrenzungsposten zu verzeichnen haben oder deren Stiftungstätigkeit nicht durch einen gleichmäßigen Geschäftsverlauf geprägt ist, auf freiwilliger Grundlage ihre Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung ausgestalten (IDW RS HFA 5 Tz. 33).

Dieser nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellende Jahresabschluss einer Stiftung besteht zumindest aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wobei die Anwendung der Vorschriften nach §§ 238 bis 263 HGB erforderlich ist. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

Unabhängig von der Größe der Stiftung sollte ein Anhang unter sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 284 ff. HGB) aufgestellt werden.

Darüber hinaus sollten Stiftungen die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) anwenden.

Ferner empfiehlt das IDW, einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 289 HGB aufzustellen.

Für Stiftungen mit leicht überschaubaren Verhältnissen, in denen sich die Zufälligkeiten der Zahlungszeitpunkte nicht wesentlich auswirken, hält das IDW eine Einnahmen-Ausgabe-Rechnung mit Vermögensübersicht für angemessen und ausreichend. Eine nähere Quantifizierung zur Abgrenzung dieser Kriterien enthält die Stellungnahme allerdings nicht.

Neben der Erörterung verschiedener Ausweis- und Bewertungsfragen (z. B. zur Gliederung des Eigenkapitals) wird im IDW RS HFA 5 auch auf das Gebot der Kapitalerhaltung eingegangen. Es wird zwischen der nominalen und realen Kapitalerhaltung differenziert und grundsätzlich festgestellt, dass der Erhalt des Stiftungskapitals i. d. R. allein aus der Bilanz nicht nachvollzogen werden kann. Hierzu sind ergänzende Angaben im Anhang oder einer separaten Anlage erforderlich. Im Fall der realen Kapitalerhaltung ist zur Ermittlung des zu erhaltenden Kapitals das Stiftungskapital (bestehend aus Errichtungs- und Zustiftungskapital) zu indexieren. Falls der Nachweis der Kapitalerhaltung zum Stichtag nicht gelingt, hat der Vorstand der Stiftung zu erläutern, wie die Kapitalerhaltung im Rahmen seines Kapitalerhaltungskonzeptes mittelfristig erreicht wird.

Fazit

Das Institut der Wirtschaftsprüfer wie auch maßgebliche Stimmen im Schrifttum halten die vorstehend kurz skizzierten gesetzlichen Vorschriften mit Blick auf eine sachgerechte und angemessene Rechenschaftslegung von Stiftungen für nicht hinreichend. Folglich hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) ergänzende Empfehlungen aufgeführt.

Für Stiftungen, die in einem wesentlichen Umfang Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Abgrenzungsposten zu verzeichnen haben, empfiehlt das IDW aufgrund der beschränkten Aussagekraft von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen mit Vermögensübersicht eine nach der Doppik geführte kaufmännische Buchführung und Bilanzierung.

Das IDW geht auch auf unterschiedliche Konzepte zur Kapitalerhaltung und deren Umsetzung ein. Der IDW RS HFA 5 stellt unter Berücksichtigung der nicht sehr zahlreichen Literaturbeiträge zur Rechnungslegung von Stiftungen eine hilfreiche und insgesamt überzeugende Orientierungshilfe für den Stiftungsvorstand dar.

Kooperationen von gemeinnützigen Stiftungen und ihre steuerlichen **Fallstricke**

Dr. iur. Götz-Stefan Seiler
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
Appelhagen Rechtsanwälte
Steuerberater PartGmbB
Braunschweig

Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Anika Hertel
Rechtsanwältin
Appelhagen Rechtsanwälte
Steuerberater PartGmbB
Braunschweig

Eine Kooperation/Zusammenarbeit von verschiedenen gemeinnützigen Organisationen untereinander oder die Einschaltung von Hilfspersonen kommt in der Praxis häufig vor und erscheint zunehmend attraktiv. Dabei stehen oft eine Kostenteilung und die Möglichkeit der Verwirklichung größerer Projekte im Fokus. Die strengen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts müssen dabei aber im Blick behalten werden. Keinesfalls sollten die beabsichtigten Vorteile zu einem Entfall der Steuerbegünstigung für gemeinnützige Organisationen oder gar zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Die Kooperation von gemeinnützigen Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke kann ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Die möglichen Risiken in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht sollen anhand der nachfolgenden Kooperationsformen beleuchtet werden, wobei das sog. „Unmittelbarkeitsgebot" stets Dreh- und Angelpunkt ist. Die Steuervergünstigung für gemeinnützige Organisationen setzt nämlich voraus, dass die Organisation „selbst" steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht, also selbst etwas Gemeinnütziges getan hat (= Unmittelbarkeitsgebot).

Gemeinschaftsprojekte mehrerer gemeinnütziger Organisationen untereinander

Führen mehrere gemeinnützige Organisationen ein bestimmtes Projekt derart gemeinsam durch, dass die Organisationen sich zwar untereinander abstimmen, aber keine wechselseitigen rechtlichen Verpflichtungen geschlossen werden und jede Organisation einen eigenen Satzungszweck verwirklicht, ergeben sich grundsätzliche keine Probleme mit dem Unmittelbarkeitsgebot. Davon erfasst ist bspw. die Veranstaltung einer gemeinsamen Konferenz, auf der verschiedene Vorträge in Erfüllung der Satzungszwecke gehalten werden.

Einsatz von Hilfspersonen

Der Einsatz von Hilfspersonen unter Wahrung des Unmittelbarkeitsgebots ist grundsätzlich möglich. Die Finanzverwaltung vertritt hier jedoch die strenge Auffassung, dass die Hilfsperson weisungsgebunden einen konkreten Auftrag für die gemeinnützige Organisation erfüllen muss. Dies ist vor allem unter dem Aspekt kritisch, wenn die Hilfsperson selbst eine gemeinnützige Organisation ist. Es besteht die Gefahr, dass die „helfende" gemeinnützige Organisation mit der unterstützenden Tätigkeit dann nicht selbst gemeinnützig und damit nicht steuerbegünstigt tätig ist. Die Rechtsprechung ist dem aber entgegengetreten und betrachtet es für die Erfüllung des Unmittelbarkeitsgebots bei der „helfenden" gemeinnützigen Organisation als ausreichend, wenn diese mit der helfenden Tätigkeit zugleich auch die eigenen steuerbegünstigten Satzungsziele selbstständig und eigenverantwortlich verfolgt. Bei der Erstellung derartiger Kooperations- bzw. Hilfspersonenverträge muss daher darauf geachtet werden, dass sich aus dem Vertrag die Aufgabe der Hilfsperson ergibt, der Hilfsperson aber ausreichend Raum für eine selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit bleibt. Gegebenenfalls sollte die beabsichtigte Zusammenarbeit mit einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt rechtssicher beurteilt werden.

Verträge über Mittelweitergabe bzw. Mittelbeschaffung

Häufig erschöpft sich die Kooperation auch darin, dass eine gemeinnützige Organisation teilweise Mittel an eine andere gemeinnützige Organisation weitergibt oder gar für eine andere gemeinnützige Organisation Mittel beschafft. Problematisch ist dabei, dass die gemeinnützige Organisation mit der bloßen Mittelweitergabe bzw. Mittelbeschaffung nicht „selbst" gemeinnützig tätig i. S. d. Unmittelbarkeitsgebots wird. Allerdings gibt es für diese Fälle Ausnahmeregelungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Die teilweise Mittelweitergabe kann danach unschädlich sein, wenn dies an eine andere gemeinnützige Organisation erfolgt. Bei der Mittelbeschaffung ist weiterhin erforderlich, dass die Mittel ausdrücklich für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der anderen gemeinnützigen Organisation erfolgt. Hier muss der Wortlaut der jeweiligen Ausnahmeregelungen aber immer im Blick behalten werden. Auch ist in die Satzung der gemeinnützigen Organisation aufzunehmen, dass die Mittelweitergabe bzw. Mittelbeschaffung eine gemeinnützige Tätigkeit dieser darstellt.

Foto: panthermedia/James Steidl/Kyle Gruba, natalyon, Alexander Tarasov

Achtung Finanzamt

Betriebsprüfungen bei gemeinnützigen Körperschaften

Karin Kutz | Steuerberaterin
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Norman Pessel | Steuerberater
Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB Braunschweig

Die meisten kleineren und mittelgroßen gemeinnützigen Körperschaften wurden bisher von Betriebsprüfungen weitestgehend verschont. In den letzten Jahren hat sich jedoch das Vorgehen der Finanzbehörde grundlegend geändert. Aufgrund der vielfältigen Steuervorteile geraten gemeinnützige Organisationen immer häufiger in den Fokus der Finanzverwaltung.

Vielfach erweisen sich bereits die grundlegenden Fragen als ernsthafter Stolperstein. Verwirklicht die Körperschaft tatsächlich und unmittelbar die in ihrer Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke unter der Beachtung des Gebots der Selbstlosigkeit? Gibt es Sachverhalte im Tagesgeschäft, die die Gemeinnützigkeit zwar nicht unmittelbar gefährden, trotzdem steuerliche Konsequenzen mit sich bringen (bspw. Fragen zur Umsatzsteuer)?

Prüfungsanordnung

Mit der Prüfungsanordnung bestimmt die Finanzbehörde den Umfang der Betriebsprüfung und setzt den Starttermin. Spätestens, wenn die Anordnung Ihre Organisation postalisch erreicht, ist es an der Zeit, sich mit Ihrem steuerlichen Berater zusammenzusetzen. Neben der Durchsicht der Dokumente und der elektronischen Bereitstellung der relevanten Daten sollten vorab die Zuständigkeiten festgelegt und die Aufgaben verteilt werden. Es erweist sich als sinnvoll, an dieser Stelle eine grundlegende Strategie zum Vorgehen zu entwickeln.

Vorbereitung und Strategie

Für die Betriebsprüfung sollte ein Hauptansprechpartner aus dem Mitarbeiterkreis für den Prüfer festgelegt werden. Dieser ist das wichtigste Bindeglied zwischen der Finanzverwaltung und Ihrer Organisation. Der Hauptansprechpartner holt die von der Betriebsprüfung gewünschten Informationen ein, bündelt diese und ist idealerweise über Zuständigkeiten und den aktuellen Verfahrensstand informiert.

Prüfungsablauf

Den Auftakt bildet die Erstbesprechung. An ihr nehmen sowohl der Prüfer als auch die Hauptauskunftsperson und der steuerliche Berater teil. Der Verlauf und die Dauer der Prüfung hängen im Wesentlichen von der Mitwirkungsbereitschaft der geprüften Organisation ab.

Fragen des Betriebsprüfers und die Anforderung von Dokumenten sollten grundsätzlich an den Hauptansprechpartner gerichtet werden. Bei inhaltlichen Unklarheiten sollten Sie stets Ihren steuerlichen Berater zurate ziehen. Dieser kann die Fragen des Betriebsprüfers im Hinblick auf ihren steuerlichen Gehalt einordnen. Hierdurch lassen sich zeitliche Verzögerungen aufgrund von Kommunikationsproblemen sowie Missverständnisse bei der Herausgabe von Belegen vermeiden. Am Ende der Prüfung erhalten Sie eine Zusammenfassung der getroffenen Prüfungsfeststellungen, zu denen in der Schlussbesprechung Stellung bezogen wird.

Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung ist die letzte wichtige Verständigung während der Betriebsprüfung, bevor der Schlussbericht erstellt wird. Diese sollte gründlich vorbereitet werden. Gibt es Dokumentationen, Urteile oder andere geeignete Unterlagen, welche die Prüfungsfeststellungen zweifelhaft erscheinen lassen oder im besten Fall sogar entkräften können? Ist es möglich, z. B. die Selbstkosten anhand einer geeigneten Kostenstellenrechnung zu belegen? Können gesetzlich geforderte Nachweise für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung erbracht werden?

In vielen Fällen lassen sich durch eine gute Vorbereitung strittige Punkte in der Schlussbesprechung klären oder zumindest in ihrer steuerlichen Auswirkung abmildern. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, kann eine Klage in Betracht gezogen werden. Unter Abwägung der Erfolgsaussichten kann sich der „Mut zu einer Klage“ am Ende auszahlen.

FAZIT

Das kritische Hinterfragen bestehender Vorgehensweisen und die lückenlose Dokumentation Ihrer Tätigkeiten spart im Prüfungsfall Zeit und erleichtert Ihrer Organisation den Prüfungsprozess. Ein steuerlicher Berater kann Sie hierbei gezielt unterstützen. Zusätzlich kann er Ihre Organisation bereits im Vorfeld auf mögliche steuerliche Problemfelder prüfen.

Die **Kraft** und **Kräfte** der Region

Wie kulturelles Erbe, wirtschaftliche Dynamik, Forschungsstärke und Mäzenatentum unsere Zukunft sichern

Julius von Ingelheim
Geschäftsführer
Allianz für die Region GmbH
Braunschweig

Gibt es eine Geheimrezeptur für starke und weniger starke Regionen? Welche Kräfte entscheiden darüber, ob eine Region zukunftsfähig ist oder nicht? Wer oder was trägt maßgeblich dazu bei?

Antworten auf diese Fragen vermag die Wirtschaftsgeografie zu geben. Das Zusammenspiel von Kultur- und Gesellschaftssystem, von Institutionen und Akteuren, von Innovationen und auch von glücklichen Umständen entscheidet über den Erfolg von Wirtschaftsräumen, von Regionen. In der Summe liegt die Kraft. Auch in unserer Region, in der ein reiches kulturelles Erbe, eine dynamische Wirtschaft, eine ausgezeichnete Forschungslandschaft und ein ausgeprägtes Stiftungswesen eine einmalige Verbindung eingehen.

Heute ist unsere Region eine der stärksten Forschungs- und Wissenschaftsregionen Europas. Wissenschaft, Universitätswesen und Forschergeist aber haben hier eine lange Tradition. Gerade das Zukunftsthema Mobilität fußt auf historischer Pionierarbeit, Ingenieurs- und Unternehmer- bzw. Unternehmensgeschichte. Bereits im April 1904 hatte Heinrich Büssing aus Nordsteimke auf der Strecke Wendeburg – Braunschweig die Kraftomnibuslinie der „Automobil-Omnibus-Betriebs-Gesellschaft Braunschweig“ eröffnet. Sie diente dem Praxistest für die Busse, die er in seinem Werk bauen ließ. Und ist zugleich die erste und älteste Omnibuslinie der Welt, die bis heute noch befahren wird. Auch dass das Stammhaus der Unternehmerfamilie Siemens in Goslar steht, wissen wohl nur wenige Interessierte.

Unsere Region ist zugleich eine der stärksten – vor allem dynamischsten – Wirtschaftsregionen in Deutschland. Die hiesige Wirtschaft ist breit aufgestellt. Bekannte Namen und eine Vielzahl von „hidden champions“ konnten sich unter den besonderen regionalen Rahmenbedingungen entwickeln und sind heute weltweit erfolgreich tätig. Von H. C. Starck in Goslar, der Salzgitter AG, Alstom und Bosch in Salzgitter, Wolfenbüttels Jägermeister, Pelikan und Rausch in Peine, der Gifhorner IAV GmbH, New Yorker und Nordzucker in Braunschweig, bis zur Helmstedter Avacon AG und der Volkswagen AG in Wolfsburg.

Oftmals im Verborgenen agieren Ehrenamtliche, Mäzene und Stiftungen. Gerade das Stiftungswesen ist in unserer Region bis heute tief verwurzelt. Es steht sinnbildlich für Jahrhunderte überdauernde Kontinuität und gesellschaftliches Engagement. Ob Bürgerstiftungen, kirchliche Stiftungen, Unternehmensstiftungen, öffentlich-rechtliche Stiftungen oder Stiftungen einzelner Familien – sie alle übernehmen Verantwortung für das Wohl der Allgemeinheit im kulturellen, wissenschaftlichen, ökologischen und sozialen Bereich. Allein in unserer Region sind über 400 rechtsfähige Stiftungen tätig, darunter die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Braunschweigische Stiftung, die Curt Mast Jägermeister Stiftung, die Tessner-Stiftung, die Richard-Borek-Stiftung, die Antonius-Holling-Stiftung, die Erich-Mundstock-Stiftung, die Volkswagen Belegschaftsstiftung, die Stiftung von Asta und Christian Holler, die Margarete-Schnellecke-Stiftung, die Mansfeld-Löbbecke-Stiftung, die Stiftung Braunschweiger Land u. v. a. m. – sie alle bereichern unser Zusammenleben und stiften im Wortsinn Lebensqualität.

Foto: Stefan Sobotta

Das Haus der **Braunschweigischen Stiftungen**

Ihr Kompetenz- und Informationszentrum rund um die Themen Stiftungen und bürgerschaftliches Engagement

Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen am Löwenwall und sein Programm sind eine gemeinsame Initiative der Braunschweigischen Stiftung, der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und der Bürgerstiftung Braunschweig. Es versteht sich als regionales Kompetenz- und Informationszentrum rund um die Themen Stiftungen und bürgerschaftliches Engagement im Braunschweigischen Land.

Das Haus

Die Gerloff'sche Villa am Löwenwall 16 ist seit 10 Jahren die Adresse dreier großer Braunschweigischer Stiftungen. Mit seiner zentralen innenstadtnahen Lage, seinem Vortragssaal und großartigen Garten bietet das Haus ideale Voraussetzungen, um Menschen und Stiftungen miteinander zu verbinden.

Stiftungen unter einem Dach

Die Besonderheit des Hauses besteht in der großen Kompetenz unter einem Dach, die durch die drei Stiftungen am Löwenwall gegeben ist. Mit ihrem individuellen Fachwissen bringen sich die Braunschweigische Stiftung, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und die Bürgerstiftung inhaltlich und als Träger in den Verein Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen ein.

Ideen und Angebote

In diesem Sinne ist das Haus der Braunschweigischen Stiftungen das Forum im Braunschweigischen Land für

- das regionale Netzwerk der Braunschweigischen Stiftungen
- die Information über Fördermöglichkeiten
- die Weiterbildung von Projektpartnern, gemeinnützigen Einrichtungen und Ehrenamtlichen
- die Beratung und Begleitung potenzieller Stifterinnen und Stifter
- die Betreuung von Stiftern und bestehenden Stiftungen.

Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt seit 2005

- über eine monatlich stattfindende Vortragsreihe zu diesen Themen und damit verbundenen Fragestellungen, die offen ist für Mitarbeitende von Stiftungen und Vereinen sowie interessierte Personen. Für diese Veranstaltungen werden namhafte regionale und überregionale Referenten eingeladen.
- durch das Angebot von Tagesveranstaltungen und Workshops zur Vertiefung von Stiftungswissen sowie zur Weiterbildung von Stiftungsmitarbeitenden.
- mit der Organisation von Stiftungstagen und besonderen Aktionen zum Tag der deutschen Stiftungen, womit das Haus der Braunschweigischen Stiftungen die Aufgabe wahrnimmt, das Thema Stiftungen in die Öffentlichkeit zu tragen.

KONTINUITÄT UND QUALITÄT DIESES ANGEBOTES SIND EIN BEISPIEL FÜR HERVORRAGENDE KOOPERATIVE STIFTUNGSARBEIT UND ZEICHNEN DIE STIFTUNGEN IM HAUS AUS.

Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen öffnet seine Türen für alle Interessierte. Fühlen Sie sich willkommen und nutzen Sie unsere Angebote. Schauen Sie einfach mal vorbei!

Susanne Hauswaldt
Projektmanagerin
Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen e. V.

Fotos: Andreas Greiner-Napp

Die **Treuhandstiftung**

Einfach stiften – die Treuhandstiftung als flexible Form des Stiftens

Oliver Rohn
Justiziar
Bundesverband Deutscher Stiftungen
Berlin

Stiften heißt, sich von seinem Vermögen zu trennen und es einem bestimmten Zweck zu widmen. Neben der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung und der Zustiftung an eine bereits bestehende Stiftung kann der Stifter die Treuhandstiftung als älteste Form des Stiftens wählen.

Die Treuhandstiftung genießt alle steuerlichen Vorteile, die für eine rechtsfähige Stiftung gelten. Dabei unterliegt sie nicht der staatlichen Aufsicht, sondern – im Fall der Gemeinnützigkeit der Treuhandstiftung – lediglich der Kontrolle durch das Finanzamt. Die dadurch gewonnene Freiheit für die Stiftungsarbeit macht die Treuhandstiftung zu einer attraktiven Alternative unter den Stiftungsformen.

Gründung der Treuhandstiftung

Die Gründung einer Treuhandstiftung erfolgt im Wesentlichen in vier Schritten: Erstellen von Treuhandvertrag und Stiftungssatzung, Abstimmung mit dem Finanzamt zur Erlangung der Steuerbegünstigung, Übertragung des Stiftungsvermögens durch den Stifter und Aufnahme der Stiftungsarbeit.

Im Vorfeld der Gründung einer Stiftung sollte der Stifter abwägen, ob die Treuhandstiftung ein taugliches Instrument zur Umsetzung seines Vorhabens ist oder ob er nicht mit anderen Stiftungsformen (z. B. rechtsfähige Stiftung, Zustiftung, Spende) seine Ziele besser erreichen kann. In der Regel ist die Treuhandstiftung eher als Förderstiftung denn als operativ tätige Stiftung geeignet. Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit kann die Treuhandstiftung stets nur über ihren Treuhänder handeln. Entscheidend für den Erfolg einer Treuhandstiftung ist letztendlich die Auswahl eines geeigneten Treuhänders, die daher mit entsprechender Sorgfalt erfolgen sollte.

Verwaltung einer Treuhandstiftung

Der Treuhänder nimmt als Verwalter des ihm übertragenen Vermögens eine besondere Vertrauensstellung gegenüber dem Stifter ein. Die Bindungen, denen der Treuhänder im Rahmen seiner Tätigkeit unterliegt, ergeben sich aus der Satzung, der Treuhandvereinbarung sowie den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts. Ist die Treuhandstiftung gemeinnützig ausgestaltet, so muss die Stiftungsverwaltung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen.

Steuerrecht

Eine Treuhandstiftung kann trotz fehlender Rechtspersönlichkeit als eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt der Steuerpflicht unterliegen. Für eine gemeinnützige Treuhandstiftung entfällt grundsätzlich die Körperschaft-, die Gewerbe- sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Stifter bzw. Spender können Zuwendungen an eine steuerbegünstigte Stiftung i. H. v. bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abziehen. Zusätzlich können Zuwendungen in den Vermögensstock einer steuerbegünstigten Stiftung (Zustiftungen) im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) abgezogen werden.

Vertrauen in den Treuhänder – das Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltungen

Mit Blick auf die besondere Stellung des Treuhänders zum Stifter und dem Stiftungsvermögen ist das Vertrauen in den Treuhänder entscheidend für die erfolgreiche und nachhaltige Arbeit einer Treuhandstiftung. Bei der Auswahl des Treuhänders ist sorgfältig vorzugehen, um sicherzustellen, dass die Verwirklichung des Stifterwillens, aber auch die professionelle Verwaltung der Stiftung gewährleistet ist.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vergibt seit 2014 einmal jährlich das Qualitätssiegel für gute Treuhandstiftungsverwaltungen. Ein unabhängiger Vergabeausschuss prüft die Einhaltung von strengen Vergabekriterien und verleiht das Qualitätssiegel an Treuhänder, die ihre Kompetenz im Umgang mit der Verwaltung von Treuhandstiftungen in der Praxis unter Beweis gestellt haben. Das Qualitätssiegel bietet Stiftern Orientierung bei der Auswahl des geeigneten Treuhänders. Mit der Auswahl eines guten Treuhänders ist der erste und wichtigste Schritt zur Gründung einer erfolgreichen Treuhandstiftung vollzogen.

Die **Braunschweigische Sparkassenstiftung**

Engagement in der Region zwischen Harz und Heide

Die Braunschweigische Landessparkasse hat ihr 250-jähriges Bestehen im Jahr 2015 genutzt, um die dauerhafte Förderabsicht für die Menschen in der Region zwischen Harz und Heide klar herauszustellen. Unter Berücksichtigung unruhiger Zeiten und des permanenten Wandels im Markt sowie der immer dynamischer werdenden Umwelteinflüsse ist die Gründung einer eigenen dauerhaften und für die Ewigkeit geplanten Stiftung der Kontrapunkt.

Um die Förderverantwortung der Landessparkasse dauerhaft im Braunschweigischen Land zu manifestieren, wurde die Braunschweigische Sparkassenstiftung ins Leben gerufen. Die Verwaltung der Stiftung wird über die Stiftungspartner GmbH, eine 100-%ige Tochter der Braunschweigischen Stiftung, sichergestellt. Angelehnt an das Jubiläumsjahr 1765 beträgt das Stiftungskapital zum Start 176 500 Euro.

Eine maßgebliche Aufgabe der neuen Stiftung ist die Präsentation der Münzsammlung der Braunschweigischen Landessparkasse, die einen Wert von rund 1,5 Mio. Euro darstellt. Die über viele Jahre gesammelten Exponate, die durch Forschungsarbeiten dokumentiert wurden, stellen ein Kleinod der historischen Entwicklung des Münzwesens im braunschweigischen Land dar. Dieses Kleinod soll durch die Braunschweigische Sparkassenstiftung der Öffentlichkeit bekannt gemacht und für das historische Erbe der Region dauerhaft gesichert werden.

In den Leitlinien für die Vergabe und Verwendung der Fördermittel hat die Braunschweigische Sparkassenstiftung ihr Förderverständnis formuliert. Demnach fühlt sie sich den traditionellen Werten ihrer Stifterin, der Braunschweigischen Landessparkasse, verpflichtet. Sie will in ihrem Tätigkeitsgebiet, dem Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse mit seinen Teilregionen im Harz von Bad Harzburg über Braunlage bis Walkenried und Langelsheim, Seesen bis Bad Gandersheim, den Städten Braunschweig und Salzgitter sowie in den Landkreisen Wolfenbüttel, Helmstedt (mit Vorsfelde) und Holzminden, den Anliegen der Bürger nahe sein. Durch die Umsetzung ihrer Stiftungszwecke in Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Sport sowie Wissenschaft und Forschung sorgt sie zudem für eine flächendeckende Präsenz.

Aus den ihr zufließenden Mitteln aus der Lotterie „Sparen + Gewinnen“ kann die Braunschweigische Sparkassenstiftung durch die Förderung auch darüber hinaus gehender steuerbegünstigter Zwecke gem. Abgabenordnung einen zusätzlichen Beitrag dazu leisten, die Lebensqualität im Braunschweigischen Land zu sichern, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Ein besonderer Stellenwert wird dabei privaten Projekten und Initiativen beigemessen, die hinsichtlich ihres innovativen Charakters, ihrer nachhaltigen Konzeption und ihrer besonderen Ausstrahlung die Lebensqualität für Bürgerinnen und Bürger sichern und weiterentwickeln, das bürgerschaftliche Engagement und Gemeinwesen stärken, Integration und Inklusion fördern und Standorte wettbewerbsfähig erhalten. Entsprechend wird an die von der Braunschweigischen Sparkassenstiftung geförderten oder selbst initiierten und durchgeführten Projekte generell der Anspruch von hoher Solidität und Qualität gestellt.

Marion Thomsen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Braunschweigische Landessparkasse

Der Vorstand der Braunschweigischen Sparkassenstiftung Christoph Schulz (VV), Werner Schilli (stv. VV) und Manfred Borchardt (VM, hintere Reihe v. l. n. r.) begrüßt die Mitglieder des neu gewählten Kuratoriums Rolf-Dieter Backhauß (1. stv. Landrat Landkreis Helmstedt), Angela Schürzeberg (Landrätin Landkreis Holzminden), Ulrich Markurth (Vors. und Oberbürgermeister Stadt Braunschweig), Christiana Steinbrügge (Landrätin Landkreis Wolfenbüttel) und Frank Klingebiel (Oberbürgermeister Stadt Salzgitter, vordere Reihe v. l. n. r.). Nicht auf dem Foto ist Gerald Heere (MdL und Ratsherr der Stadt Braunschweig).

Erbbaurecht als Teil des Immobilienportfolios von Stiftungen

Dr. iur. Matthias Nagel | Geschäftsführer des Deutschen Erbbaurechtsverbandes e. V., Berlin
Abteilungsleiter Liegenschaften bei der Klosterkammer Hannover

I. Grundsätze des Erbbaurechts

Sofern man über die Zurverfügungstellung von Land im Wege des Erbbaurechts als Alternative zum Verkauf nachdenkt, sollte man sich der eigenen Intentionen und Erwartungen bewusst werden. Das Erbbaurecht lohnt sich in Lagen mit niedrigen Bodenwerten i. d. R. nicht, da es nicht am Markt zu platzieren ist. Spielt beim Erwerb eines Hauses der Bodenwert keine Rolle, ist das Erbbaurecht wirtschaftlich nur sehr bedingt interessant und zwar sowohl für den Erbbaurechtsgeber als auch für den Erbbaurechtsnehmer. Insofern ist es kein Instrument, das für jede Institution gleich geeignet ist. Neben der regelmäßigen relativ sicheren Einnahme des Erbbauzinses behält man als Institution eine spätere Einflussmöglichkeit auf die zu Erbbaurecht vergebene Fläche und verhindert im Weiteren Bodenspekulationen mit einer weiteren Erhöhung der Bodenpreise und kann somit auch beruhigend auf den Bodenmarkt wirken.

Dabei ist das Grundprinzip des Erbbaurechts ganz einfach: Auf einem Grundstück gibt man einem anderen das Recht, ein Haus in seinem Eigentum zu bauen. Daher belastet man sein Eigentum mit einem Erbbaurecht, für das ein Erbbaugrundbuch angelegt wird. Diese grundbuchliche Trennung ist insbesondere wichtig, damit Belastungen auf dem Erbbaurecht, das Grundstückseigentum nicht belasten. Für die Belastung des Eigentums mit einem Erbbaurecht bekommt man einen Erbbauzins und generiert somit eine regelmäßige Einnahme. Dabei finden sich alle wesentlichen Regelungen im Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG).

II. Das Erbbaurecht als vermögenswirtschaftliches Instrument

Bevor man darüber nachdenkt, ob man seine Flächen im Wege des Erbbaurechts anbietet, sollte man sich über die Vor- und Nachteile im Klaren sein.

1. Vorteile des Erbbaurechts für den Erbbaurechtsausgeber/Grundstückseigentümer

1.1 Institution bleibt Grundstückseigentümer

Die Institution, die sich für diesen Weg entscheidet, bleibt Eigentümer des Grundstückes und erhält somit ihr Vermögen auch für spätere Zeiten in sehr sicherer Art und Weise. Zudem vermehrt sich ggf. dieses Grundvermögen, da die Grundstücke i. d. R. im Wert steigen.

1.2 Regelmäßige Einnahme über Erbbauzinsen

Gleichzeitig erzielt man einen regelmäßigen Erbbauzins als Einnahme. Dies bedeutet, dass man als Grundstückseigentümer neben der positiven Vermögensentwicklung noch weiterhin regelmäßige Einnahmen zusätzlich generiert.

1.3 Einnahmesteigerungen über Wertsicherungsklauseln

Diese Einnahmen sind i. d. R. bzw. sollten über eine Wertsicherungsklausel aufgrund der langen Laufzeit der Verträge inflationsbedingt wertgesichert sein, in dem man z. B. den Erbbauzins alle 3 oder 5 Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreiskostenindex anpasst. Dies bedeutet, dass sich während der Laufzeit des Vertrages die absolute Einnahme an Erbbauzinsen auch noch regelmäßig steigert und man darüber inflationsbedingte Mehrkosten auffangen kann. Der kürzeste zu vereinbarende Anpassungszeitraum beträgt bei privat genutzten Erbbaurechten 3 Jahre (§ 9a Abs. 1 S. 5 ErbbauRG), gewerbliche Erbbaurechte könnten sogar jährlich angepasst werden.

1.4 Zustimmungsvorbehalte bei Weiterverkauf des Erbbaurechts

Ein nicht zu unterschätzendes Argument ist zudem, dass man als Grundstückseigentümer Entwicklungen auf seinen Grundstücken weiter beobachten und im schlimmsten Fall sogar verhindern kann. In den §§ 5 bis 7 ErbbauRG sind Zustimmungsvorbehalte beispielsweise beim beabsichtigten Verkauf des Erbbaurechts für den Grundstückseigentümer normiert. Gegebenenfalls sollte man dabei bestimmte Anforderungen, die man bei einem Erbbauberechtigten erfüllt sehen möchte, im Erbbaurechtsvertrag normieren, da ansonsten die Gründe für eine Nichtzustimmung auf rein wirtschaftliche Faktoren beschränkt sind.

2. Nachteile des Erbbaurechts für den Grundstückseigentümer

2.1 Schlechte Verzinsung von Erbbaurechten:

Vor allem historische Erbbaurechte leiden oft an einer schlechten Verzinsung. Der Erbbauzins hat mit der Entwicklung der Bodenpreise nicht mehr Schritt gehalten. Dies bedeutet, dass man in solchen Fällen darüber nachdenken muss, ob man sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht doch vom Grund und Boden trennt. Dabei kann es durchaus richtig sein, sich dann auch von

Foto: panthermedia/OLENA OVCHARENKO

vorhandenen Erbbaurechten zu trennen. Allerdings sollte über ein Reinvest in neue und dann vernünftig verzinste Erbbaurechte aus den o. g. Gründen nachgedacht werden. Zudem sollte auch bei einer aktuellen schlechten Verzinsung die strategische Bedeutung des Grund und Bodens im Auge behalten werden.

2.2 Kappungsgrenze des § 9a ErbbauRG

Im Weiteren ist aus wirtschaftlicher Sicht auch die gesetzliche Kappungsgrenze nach § 9a ErbbauRG zu nennen. Diese beinhaltet – vereinfacht dargestellt – dass ein Erhöhungsverlangen nicht über die gleiche Entwicklung der Bruttolöhne im gleichen Zeitraum hinausgehen darf. Besteht also z. B. eine Inflationsklausel und die Inflation betrüge 7 %, im gleichen Zeitraum sind aber die Bruttolöhne nur um 5 % gestiegen, darf man trotz der anderen, eigentlich besseren Regelung im Vertrag den Erbbauzins nur um 5 % anpassen. Dies ist insbesondere in Zeiten höherer Inflation und niedriger Lohnabschlüsse von Bedeutung. Dies belastet natürlich ggf. die Rentabilität des eigenen Erbbaurechts.

2.3 Risiko von hohen Entschädigungsleistungen am Ende des Vertrages

Bei privaten Erbbaurechten sind i. d. R. zum Vertragsende Regelungen vereinbart, dass bei einer Nichterneuerung des Erbbaurechts der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für sein Haus zu zahlen hat. Dabei wird meistens eine Entschädigungshöhe von 2/3 des Verkehrswertes des Hauses vereinbart. Hier können im Einzelfall erhebliche Entschädigungsleistungen zu leisten sein. Im Notfall kann man eine mögliche Entschädigung verhindern, indem der Erbbaurechtsvertrag gem. § 27 Abs. 3 ErbbauRG auf die Standdauer des Gebäudes verlängert wird. Allerdings kann man in diesen Fällen den Erbbauzins nicht an die neue wirtschaftliche Lage anpassen. Zudem muss man sich vor Verhandlungen über eine Erneuerung des Erbbaurechts für diesen Weg bereits entschieden haben. In der Regel wird jedoch bei ablaufenden Verträgen der Abschluss eines neuen Erbbaurechtsvertrags von beiden Seiten angestrebt.

2.4 Imageproblem in der Öffentlichkeit im Falle von regelmäßigen Erhöhungen

Im Weiteren nicht zu unterschätzen ist der Fakt, dass Erhöhungsverlangen, insbesondere wenn der Erhöhungssatz z. B. nach einem Zeitraum von 10 Jahren besonders hoch ist, oder bei der Erneuerung von Erbbaurechten, in der Öffentlichkeit die Meinungen gegen den Erbbaurechtsausgeber gerichtet werden können. Hier wird viel mit der sozialen Komponente des Erbbaurechts argumentiert. Solange dabei das Erbbaurecht nicht von Anfang an einen sozialen Zweck erfüllen sollte, ist diese Argumentation zwar rechtlich und inhaltlich fehl am Platze, aber hier kann man als Institution unter öffentlichen Druck geraten.

III. Praktische Besonderheiten bei der Verwaltung von Erbbaurechten

Es soll noch kurz auf ein paar Besonderheiten bei der Verwaltung von Erbbaurechten eingegangen werden. Erbbaurechtsverwaltung ist keine Mietverwaltung und Fehler bei der Verwaltung können aufgrund der dinglichen Sicherung vieler Rechte weitreichende Folgen haben.

1. Wahrung der dinglichen Rechtsposition

Als Grundstückseigentümer muss man darauf achten, seine dinglichen Rechtspositionen zu wahren. Der Erbbauzins, aber auch die Erhöhungsbeträge, sind an erster Rangstelle zu sichern. Bei Belastungen des Erbbaugrundbuches ist zu prüfen, ob die geplanten Belastungen sich auch wirklich nur auf das Bauwerk beziehen. Abzuwägen ist dabei aber auch, dass das Eigentum unbelastet bleibt.Des Weiteren muss man bei Verkäufen des Erbbaurechtes darauf achten, dass der Erwerber in alle Rechte und Pflichten des Erbbaurechtsvertrages und insbesondere möglicher Nachtragsverträge, z. B. wegen einer Wertsicherung, eingetreten ist.

2. Eigentümerverantwortung wahrnehmen

Bei einer Erbbaurechtsbestellung muss man zudem seine Eigentümerverantwortung wahrnehmen. Alle für den Grundstückseigentümer relevanten Belange, insbesondere die Nutzungsart, sollte man bereits im Erbbaurechtsvertrag normieren. Dies ist insbesondere wichtig für die Zustimmungsvorbehalte nach den §§ 5 bis 7 ErbbauRG im Falle der Weiterveräußerung.

Im Weiteren muss man regelmäßig im Blick haben, wann und in welcher Höhe Wertanpassungen durchzuführen sind. Dabei sind insbesondere die Regelungen des § 9a ErbbauRG zu beachten (s. o.). Ebenso muss ggf. geprüft werden, ob auch ohne Anpassungsklausel eine Wertanpassung nach der Rechtsprechung zulässig wäre.

Schließlich sollte man sich im Falle nicht gezahlter Erbbauzinsen gut überlegen, welches Rechtsinstrument man anwenden will: den im Erbbaurechtsgesetz normierten Heimfall oder den Weg der Zwangsversteigerung. Letzterer ist dabei primär ins Auge zu fassen.

3. Sonderfall: ablaufende Erbbaurechte

Nicht zu unterschätzen ist letztlich auch der Aufwand der Verhandlung ablaufender Erbbaurechte. Zunächst einmal sind grundsätzliche Entscheidungen zu treffen, mit welcher Zielrichtung man in solche Verhandlungen geht. Dabei sind insbesondere der demografische Faktor, die Lage des Grundstücks und mithin das Entschädigungsrisiko zu bewerten und eine Verlängerung des Erbbaurechts auf die Standdauer des Bauwerks gem. § 27 Abs. 3 ErbbauRG in Betracht zu ziehen. Primär sollte jedoch der Abschluss eines neuen Vertrages mit verbesserten Konditionen im Fokus stehen. Dafür sind jedoch ausreichend Verhandlungszeit und eine Vorbereitung auf eine eventuelle mediale Aufmerksamkeit einzuplanen.

IV. FAZIT

Das Erbbaurecht ist ein solides und gutes Instrument zur Verwaltung eines Immobilienportfolios. Es kann zudem Lösungsansätze bieten, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen oder Bodenspekulationen entgegenzuwirken, es stärkt insbesondere dauerhaft die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erbbaurechtsausgebers.

Stiftungspartner

Wie Stifter, Stiftungen und Stiftungsdienstleister zur Stärkung des Gemeinwesens wirkungsvoll zusammenarbeiten können

Axel Richter | Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Die Braunschweigische Stiftung
Tina Schirmer | Geschäftsführerin Die Stiftungspartner GmbH, Braunschweig

„Es wandelt, was wir schauen" – so beginnt ein Gedicht Joseph von Eichendorffs, das die Flüchtigkeit all dessen beschreibt, an das wir uns gewöhnt und auf das wir uns eingerichtet haben. Den Wandel, von dem von Eichendorff spricht, erfährt jeder von uns im Laufe seines Lebens nicht nur im privaten Bereich, sondern auch als Teil unserer Gesellschaft. So beobachten wir zum einen mit Sorge die demografische Entwicklung, den Umbau und die Absicherung unserer sozialen Netze und der in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg aufgebauten Infrastruktur angesichts der zunehmenden Finanzschwäche der öffentlichen Kassen, vor allem im kommunalen Bereich. Gleiches gilt auch für die sich aus den Flüchtlingsströmen ergebenden und in ihren Konsequenzen überhaupt noch nicht abzuschätzenden Integrationserfordernisse. Zum anderen erleben wir zeitgleich den Übergang erheblicher privater und unternehmerischer Vermögenswerte von der erfolgreichen Nachkriegsgeneration auf Kinder und Enkel.

Das wirft Fragen nach der Verantwortung des einzelnen Bürgers in und für die Gesellschaft auf. Das Engagement des Einzelnen ist heute wieder gefragt und erfreut sich zunehmend politischer und gesellschaftlicher Anerkennung. Immer mehr Menschen spüren diese Verantwortung und sind bereit, ihre Zeit, ihr Wissen, ihre Erfahrung und auch ihr Vermögen anteilig oder ganz dafür einzusetzen.

Von der Idee zur wirkungskräftigen Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung ist dabei vor allem für die diejenigen eine gute Option, die ihrer Idee, ihrer Überzeugung und ihrem Engagement einen nachhaltigen Ausdruck verleihen wollen. Die Stiftungsintention selbst, die richtige Form der Stiftung und sämtliche damit verbundenen zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Erfordernisse sowie insbesondere die dafür zwingend erforderliche Vermögensausstattung wollen dabei sorgsam überlegt und geprüft werden. Ist die Stiftung dann errichtet, muss sie den an sie gestellten Anforderungen hinsichtlich Professionalität, Qualität, Effizienz, nachhaltigem Vermögenserhalt, Kooperationsfähigkeit und Transparenz entsprechen können.

Die Analyse des sog. Stiftungsbooms in den zurückliegenden drei Jahrzehnten zeigt, dass Quantität und Vielfalt allein noch keinen funktionierenden, wirkungskräftigen und erfolgreichen Stiftungssektor ausmachen. Gerade die seit einigen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hat dieses erkennbar werden lassen: Ohne eine überlegte Stiftungsstrategie, eine professionelle Organisation und vor allem ausreichende Kapitalerträge können Stiftungen ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und ihren spezifischen Wirkungsmöglichkeiten nur sehr bedingt gerecht werden.

Damit sind Herausforderungen verbunden, denen sich Stifter und Stiftungen häufig allein nicht gewachsen fühlen oder nicht selbst stellen wollen. Dann sind seriöse, kompetente und verlässliche Dienstleister gefragt, die zwar – wie die Stiftungen selbst – wirtschaftlich rechnen müssen, sich aber mit dem Anliegen und dem Auftrag der Stiftungen identifizieren und mit diesen zusammen partnerschaftlich an einer optimalen Zweckerfüllung der Stiftungen arbeiten.

Stifter verdienen es, dabei eine seriöse und nutzungsorientierte und nicht in erster Linie umsatz- und profitorientierte Beratung und Begleitung durch kompetente Dienstleister zu erfahren. Gleiches gilt auch für die von ihnen errichteten Stiftungen.

Stiftungsdienstleister – verantwortungsbewusste und vertrauenswürdige Partner von Stiftern und Stiftungen

Es fällt auf, dass die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Stiftungslandschaft in Deutschland zunehmend von der Entwicklung eines breit gefächerten Informations- und Beratungsspektrum für Stifter und Stiftungen flankiert wurde: Selbstständige Berater und Stiftungsverwalter, Kanzleien, Agenturen, Institute, Akademien, Stiftungen selbst und sogar Fachhochschulen und Universitäten bieten inzwischen in einer Wettbewerbssituation ein vielfältiges Angebot zu allen Fragen der Stifterberatung und der Stiftungsverwaltung. Ein besonders anspruchsvolles und sensibles Feld ist dabei angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase die Vermögensanlage und

Foto: panthermedia/Norbert Buchholz

-verwaltung. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass der Stifter heute auf dem Weg zur eigenen Stiftung vor Ort in aller Regel auf qualifizierte Berater und Stiftungsverwalter zurückgreifen kann. Zusammen mit diesen und den Stiftungs- und Finanzbehörden wird es ihm so gelingen, das richtige Format für seine Stiftung zu finden und umzusetzen.

GLEICHWOHL IST BEI DER VIELZAHL DER ANBIETER VORSICHT GEBOTEN.

Es empfiehlt sich, zunächst den tatsächlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu ermitteln und daraufhin Angebote und Konditionen genau zu prüfen, um zu einem vernünftigen Preis-Leistungs-Verhältnis zu gelangen.

Vertrauenssache Treuhandstiftung

Gerade im lokalen und regionalen Bereich muss es nicht immer oder zunächst einmal nicht eine rechtsfähige Stiftung sein. Viele Stifter entscheiden sich angesichts des ihnen zur Verfügung stehenden Vermögens bewusst für eine Zustiftung oder eine Treuhandstiftung und suchen sich hierfür eine bereits bestehende Stiftung als Treuhänderin. Sie haben so die Garantie, ihrer Idee und Überzeugung mit einer eigenen Satzung und mit einem eigenen Namen den gewünschten Ausdruck und die erforderliche Nachhaltigkeit zu verleihen, und nutzen dabei die in Verbindung mit der Treuhänderin möglichen Synergieeffekte bei der Verwaltung und Arbeit ihrer Stiftung.

Stiftungen – Mehrwert für die Region

Stiftungen haben vor allem dann einen Mehrwert für die Region, wenn Stifter, Stiftungen und beratende und verwaltende Dienstleister sowie Stiftungs- und Finanzbehörden fair, offen, konstruktiv und bedarfsorientiert zusammenarbeiten, weil Stiftungen nur so ein Höchstmaß an Effektivität und Effizienz entwickeln können.

Die Summe dieser Vorüberlegungen hat bei der Braunschweigischen Stiftung zu dem Entschluss geführt, den Menschen im Braunschweigischen Land neben den ihr selbst zur Verfügung stehenden Fördermitteln auch die über zwei Jahrzehnte hinweg über die eigene Kultur-, Wissenschafts- und Sportförderung erworbene Kompetenz sowie den damit verbundenen Erfahrungsschatz in Form von Beratungs- und Stiftungsverwaltungsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. So unterbreitet die Stiftungspartner GmbH als 100-%ige Tochtergesellschaft der Braunschweigischen Stiftung seit dem Sommer 2015 interessierten Stifterinnen und Stiftern ein entsprechendes auf den Einzelfall zugeschnittenes bedarfs- und aufwandsgerechtes Angebot, um die Förderkraft der Region in ihren angestammten Förderbereichen und darüber hinaus zu stärken, zu erhöhen und weiterzuentwickeln.

Die Stiftungs Partner

POTENZIALE BÜNDELN. GUTES ENTFALTEN.

Die Stiftungspartner GmbH verwaltet Stiftungen und berät unter Wahrung der Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes Stifter und Stiftungen. Sie erbringt alle hierfür erforderlichen Dienstleistungen, unter anderem:

- Geschäftsführung
- Projektmanagement
- Finanzen, Steuern und Controlling
- Kommunikation
- Administration und Gremienbetreuung

Die Stiftungspartner GmbH
Löwenwall 16
38100 Braunschweig
Telefax 0531 273 59 - 50

Axel Richter
Geschäftsführer
Telefon 0531 273 59 - 12
richter@die-stiftungspartner.de

Tina Schirmer
Geschäftsführerin
Telefon 0531 273 59 - 14
schirmer@die-stiftungspartner.de

Die Familienstiftung
Viele Vorteile, aber gut abzuwägen

Andreas Deumeland | Steuerberater | ETL Löwen Treuhand GmbH, Braunschweig

In der Öffentlichkeit wird eine Stiftung häufig mit der gemeinnützigen Form in Verbindung gebracht, weil das die allgemein bekanntere Form der Stiftung ist. In unserer Region sind die Volkswagen Stiftung, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und die Bürgerstiftung Braunschweig bekannte Vertreter. Bei einer gemeinnützigen Stiftung ist das Vermögen gespendet, also dem persönlichen Zugriff grundsätzlich entzogen. Zwar können sich die Spender bis zu einem Drittel der Erträge als Unterhalt zuwenden lassen, die anderen zwei Drittel und der Kapitalstock jedoch sind „weg". Das ist aber von den Spendern auch ausdrücklich gewollt. Entsprechend ist die Zuwendung unabhängig von Höhe und Art der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit und ermöglicht noch einen begrenzten, aber im Einzelfall nennenswerten Einkommensteuervorteil als Spende.

Es gibt aber auch eine nicht gemeinnützige Form der Stiftung, in der das Vermögen genauso zusammengehalten wird, aber alle Erträge den Begünstigten erhalten bleiben und auch der Kapitalstock bei entsprechender Formulierung der Satzung weiter im Familiensinn genutzt werden kann. Dies ist die sog. Familienstiftung. Sie ist keine Allzwecklösung, mit ihr können aber die verschiedensten sinnvollen Zwecke erreicht werden.

Motive für eine Familienstiftung

Das wichtigste Motiv ist i. d. R. der Erhalt eines Familienvermögens, oft eines Unternehmens, häufig aber auch von Immobilien.

Bei Unternehmen ist eine Familienstiftung insbesondere dann sinnvoll, wenn nicht die Kinder selbst die direkte Führung übernehmen, aber das Unternehmen auch nicht verkauft werden soll. Angestellte Geschäftsführer leiten den Betrieb, die Kinder überwachen das Geschäft und erhalten die ausschüttbaren Gewinne.

Besonders vorteilhaft ist bei einer Stiftung, dass der / die Übergeber bereits zu Lebzeiten alles organisieren können und auch schon mit den Erben die gewünschte Zukunft „üben" können. Die Stifter werden regelmäßig die ersten Vorstände der Stiftung und bestimmen somit weiterhin allein, was im Betrieb geschehen soll. Dann können die Befugnisse schrittweise oder komplett übertragen werden.

Ein weiteres Motiv kann die Vermeidung von Streit unter den Begünstigten oder die Verhinderung der Zersplitterung des Eigentums sein, mit dem Risiko des Teilverkaufs in fremde Hände.

Die frühzeitige Einbeziehung von Erben ist immer sinnvoll und wird zudem von den Banken beim Rating positiv berücksichtigt. Insbesondere bei sehr personenbezogenen Unternehmen entstehen bei einem „abrupten" Übergang regelmäßig Probleme, die dann gelegentlich auch existenzbedrohende Ausmaße annehmen können.

Eine Zersplitterung wird auch bei Scheidungen von Begünstigten verhindert, weil ihnen das Vermögen nicht zuzurechnen ist. Die Begünstigten haben bei richtiger Gestaltung nicht einmal Anspruch auf zukünftige bestimmbare Zuwendungen, die zu berücksichtigen wären. Erspart bleiben können damit u. U. sachlich und emotional komplizierte Eheverträge.

Unerwünschte Pflichtteilsansprüche können durch frühzeitige Einbringung in eine Familienstiftung vermieden werden, wenn der Schenker mindestens 10 Jahre überlebt. Ansonsten besteht der Pflichtteilsanspruch nur noch zeitanteilig.

Ein weiterer Vorteil ist die sichere Versorgung der Nachkommen, weil die Familienstiftung einen besonderen Insolvenzschutz bietet. Anders als bei Privateigentum können Gläubiger bei einer Privatinsolvenz einzelner Begünstigter nicht auf das Vermögen zugreifen, bei richtiger Gestaltung nicht einmal auf die Zuwendungen.

Und letztlich können auch ungewollte Erbfolgen vermieden werden. Trauriges Beispiel dazu war vor wenigen Jahren ein Familienunternehmen mit Milliardenumsatz. Der Vater hatte es seiner geschiedenen Tochter geschenkt und diese hatte bereits ihre kleine Tochter vorbildlich als Erbin eingesetzt. Bei einem Autounfall starben Mutter und Tochter, die Mutter zuerst. Also erbte die Tochter, nach ihr – nun nach der gesetzlichen Erbfolge – ihr Vater, der geschiedene Ehemann. Eine Rückfallklausel an die Eltern für diesen Fall war vergessen worden. Das Familienunternehmen war in kurzer Zeit für einen Milliardenbetrag verkauft. Schlimm und selten, aber passiert.

Oberstes Ziel einer Familienstiftung ist normalerweise der Erhalt des Betriebs, des Kapitals, doch seit Kurzem gibt es für besondere Situationen auch eine abweichende Form.

Verbrauchsstiftung

In einer ganz anderen Situation kann z. B. ein Großvater für die Ausbildung seiner Enkel einen entsprechenden Betrag in eine Familienstiftung einlegen, der nur zu diesem Zweck aufgebraucht

Foto: panthermedia/Arne Trautmann

werden darf. Das ist dann eine sog. Verbrauchsstiftung. Erforderlich ist hierfür nur zusätzlich, dass die Stiftung mindestens 10 Jahre bestehen wird, bevor das Kapital verbraucht ist.

Besteuerung einer Familienstiftung

Steuerlich ist die Familienstiftung keine Lösung zum generellen Steuernsparen und sie sollte keinesfalls nur aus steuerlichen Gründen gewählt werden. Dafür sind zu viele rechtliche Konsequenzen mit ihr verbunden.

Für Gewerbebetriebe entstehen wie bei einer GmbH 15 % Körperschaftsteuer und 14 bis 15 % Gewerbesteuer je nach Hebesatz. Auch die Möglichkeiten zur fast steuerfreien Vereinnahmung von Dividenden oder des fast steuerfreien Verkaufs von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bleiben bestehen.

Die Einbringung der Betriebe kann i. d. R. ertragsteuerfrei zu Buchwerten erreicht werden, also ohne Auflösung stiller Reserven. Auch die erbschaftsteuerlichen Befreiungen für Betriebe können in Anspruch genommen werden, sodass, wenn die Zeit-, Wert- und Lohnsummenauflagen erfüllt werden, vollständig oder weitgehend steuerfrei verschenkt werden kann.

Die sog. Erbersatzsteuer, die fiktiv alle 30 Jahre erhoben wird, ist nicht so kritisch, wie sie häufig beschrieben wird. Auf die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens nach Abzug von 2 Kinderfreibeträgen wird die Steuerklasse 1 angewendet. Alle Befreiungen für Betriebe gelten auch dann. Eine entstehende Steuer kann zudem noch über längere Zeit in Raten gezahlt werden.

Eine Familienstiftung kann unter bestimmten Konstellationen sogar wieder aufgelöst werden. Der Vermögenszufluss unterliegt dann der Erbschaftsteuer, aber auch in dem Falle können wiederum die üblichen Befreiungen genutzt werden.

Auch im Zusammenhang mit Immobilien können sich interessante Lösungen ergeben.

Was ist bei der Errichtung einer Familienstiftung zu tun?

Formell ist die Errichtung einer Stiftung nicht sehr aufwendig. Es bedarf eines sog. Stiftungsgeschäftes. Das ist eine einseitige Erklärung des Stifters, in der er das Stiftungsvermögen und die Satzung der Stiftung definiert. In der Satzung sind insbesondere Zweck, Begünstigte, Mittelverwendung und Gremien der Stiftung festzulegen. Zwingend ist ein Vorstand zu bestellen (eine Person reicht). Üblicherweise wird ein Beirat/Aufsichtsrat installiert. Erster Vorstand ist i. d. R. zunächst der Stifter und die Begünstigten bilden den Beirat, ggf. unterstützt durch vertraute Berater. Etwas komplizierter ist die Formulierung der Besetzung der Gremien in den folgenden Generationen, weil dabei die Festlegungen für die Zukunft zu formulieren sind. Die Stiftung ist von der Stiftungsbehörde anzuerkennen. Die Bearbeiter, z. B. auch in Braunschweig, sind erfahren und bei der Formulierung mit guten Ratschlägen behilflich. Auch Vorgespräche sind möglich. Eine detaillierte Überwachung wie bei einer gemeinnützigen Stiftung erfolgt nicht. Nur die satzungskonforme Verwendung der Mittel sollte später jährlich dokumentiert werden.

ETL | Haus Braunschweig
Steuer- und Unternehmensberatung

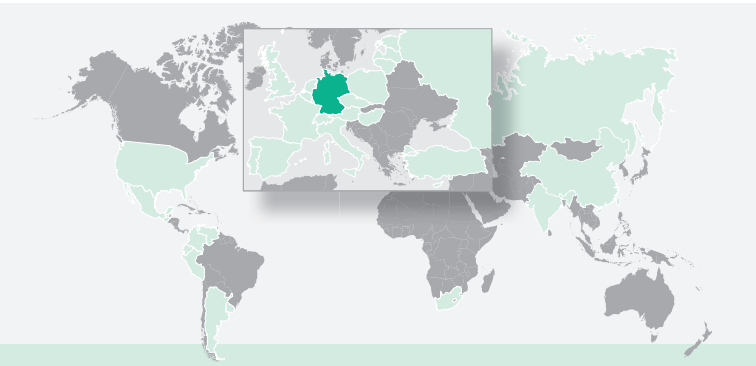

In 35 Ländern – Partner vor Ort – weltweit

- Top Know-how der Fachkanzleien vor Ort
- Eigene Erfahrung aus internationalen Großkonzernen
- Koordinierung der Beratung aus einer Hand
- Gründercoaching, Fördermittel, Businesspläne
- Rechtsformvergleiche, Umwandlungen
- Nachfolge, Erbschaft, Stiftungen
- Außen- und Sonderprüfungen, Steuerstrafrecht
- Betriebswirtschaftliche Gutachten und Beratung

Steuerberatung mit Biss – aber nett
Von der Gründung bis zur Nachfolge

ETL Wirtschaftsprüfung AG – Niederlassung Braunschweig

ETL Löwen Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 70 70 40

Brüderle & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 23 02 30

ETL Wiebeck & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 7 87 73

WIWAG GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 58 01 20

ETL Haus Braunschweig | Frankfurter Straße 254 | 38122 Braunschweig
deumeland@loewentreuhand.de | www.etl-haus-braunschweig.de

Die Nächsten, bitte!

Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Handicap – Chancen für eine inklusive Gesellschaft

Manfred Simon
Leiter Unternehmenskommunikation Evangelische Stiftung Neuerkerode

„Der Nächste, bitte!" – Patrick Doil steht mit einer Suppenkelle in der Hand hinter dem Tresen der Essensausgabe des Martino-Katharineums in Braunschweig und wartet auf die Bestellung. „Ich hätte gerne die Tomatensuppe und als Dessert den Früchtejoghurt", ordert eine Schülerin. Doil nickt freundlich, gießt die dampfende Suppe ein und stellt Teller und Joghurtbecher auf den Tresen: „Bitte sehr, und guten Appetit!" Dann schnappt er sich ein Tablett und kümmert sich darum, dass Suppe, Salate und Joghurt wieder aufgefüllt und angerichtet werden. Der 25-Jährige ist in seinem Element. Er liebt die Arbeit in der Küche, agiert selbstständig und selbstbewusst.

Doil ist lernbehindert und hatte folglich in der Vergangenheit nur wenig Möglichkeiten, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Anstellung zu finden. Als er nach Neuerkerode kam, boten sich ihm viele Beschäftigungsangebote. Er suchte bewusst die berufliche Perspektive und Herausforderung – und fand beides im Neuerkeröder Berufsbildungsbereich: Seit August arbeitet er auf eine Ausbildung zum Beikoch hin. Damit wird er über ein eigenes Einkommen verfügen, kann sich Wünsche erfüllen und seinen Hobbys nachgehen. Das stärkt sein Selbstwertgefühl, macht ihn unabhängig und fördert die Entwicklung seiner Persönlichkeit.

Unterstützt und begleitet wird er von der Neuerkeröder MEHRWERK GmbH der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, die Menschen mit Handicap, Lernbehinderung und Vermittlungshemmnissen für verschiedene Auftraggeber und Kostenträger an den ersten Arbeitsmarkt heranführt. „Wir geben den Menschen Räume und Möglichkeiten, um sich zu qualifizieren und ausbilden zu lassen. Dabei unterstützen wir sie in ihrer persönlichen Entfaltung und Entwicklung sowie bei ihrer Berufswahl – immer mit Blick auf die Bedürfnisse des lokalen Arbeitsmarktes", erklären die Geschäftsführer Marcus Eckhoff und Hans-Henning Müller. Dabei wolle man zugleich Türöffner für Betriebe sein, die Menschen mit Handicap bei sich einstellen möchten.

Die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt erfolgt mit ganzheitlicher Perspektive: In den Standorten in Braunschweig, Wolfenbüttel und Neuerkerode vermitteln Ausbilder und Meister Theorie und Praxis, während sich Pädagogen, Psychologen und Jobcoaches um das Befinden und die sog. Social Skills kümmern – egal, ob in einer berufsvorbereitenden Maßnahme, einer Ausbildung oder einer Umschulung. Praxiserfahrung sammeln die Teilnehmer in speziellen Projekten, in Betriebspraktika oder im Rahmen von Aufträgen der Industrie, wie z. B. der Lattenrostproduktion, oder in Kooperation mit dem Paläon Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere, in dem eine inklusive Gastronomie eingerichtet wurde. Weitere Bildungsmaßnahmen halten die Arbeitsbereiche

Fotos: Klaus G. Kohn, Braunschweig

Natur- und Landschaftspflege am Kloster Riddagshausen

Gastronomie im Paläon Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere

Lattenrostproduktion am Standort Kubahalle Wolfenbüttel

Patrick Doil arbeitet in der Neuerkeröder Gastronomie und strebt eine Ausbildung zum Beikoch an.

im Handel und Handwerk vor, immer mit dem Ziel, eine maximale Arbeitsmarktnähe herzustellen.

Mithilfe der vom MEHRWERK angebotenen Berufsbegleitung startet Patrick Doil in das Abenteuer Arbeit. Dass sein Werdegang – wie der seiner Kollegen in den Catering-Standorten des MEHRWERKs in Wolfenbüttel, Braunschweig und Volkmarode – künftig kein Einzelfall mehr sein wird, steht außer Frage. Längst zeigt die Wirtschaft in Zeiten des Fachkräftemangels Interesse daran, auch Menschen mit Handicap verstärkt in den Arbeitsmarkt zu bringen. So rief bspw. die Industrie- und Handelskammer Braunschweig jüngst das inklusive Ausbildungsprojekt „all inklusiv“ ins Leben, welches Menschen mit Handicap an eine duale Ausbildung heranführen soll. Für die beiden Geschäftsführer der MEHRWERK GmbH war dies ein längst überfälliger Schritt. Zudem sei die Einbindung der Arbeitskräfte für die hiesige Wirtschaft äußerst lukrativ: „Die Einarbeitungszeit ist auf ein Minimum reduziert, die Arbeitskräfte sind qualifiziert und erhalten auch während der Einstellungszeit ein Jobcoaching durch uns. Und natürlich verringert sich auch die Schwerbehinderten-Abgabe“, betont Müller. Zudem könnten Unternehmen von Unterstützungsmöglichkeiten (Investitionshilfen und Bezuschussungen) seitens des Integrationsamtes profitieren, wie die IHK Braunschweig in ihrer Broschüre „Inklusion – Was kann ich als Arbeitgeber/-in tun?“ erläutert.

„Trotz aller Arbeitgeberinteressen sollte keineswegs vergessen werden, dass die Firmen den Menschen eine neue Perspektive eröffnen, Teilhabe schaffen und sie so immer stärker in die Gemeinschaft integrieren. Das ist für alle Beteiligten eine Win-win-Situation“, betont Eckhoff.

FAZIT

Beide Geschäftsführer sind sich sicher, dass die Einbindung von Menschen mit Handicap in den Arbeitsmarkt künftig viel stärker erfolgen wird. Der Werdegang von Patrick Doil ist ein gutes Beispiel dafür und schon jetzt stehen viele weitere Arbeitskräfte beim MEHRWERK in den Startlöchern. Der Aufruf an alle Arbeitgeber lautet also: Die Nächsten, bitte!

Essensausgabe in der IGS Volkmarode

Ausbildung in der Malerwerkstatt

Zukunftsfähig sein und bleiben

Die WelfenAkademie Stiftung verbessert Rahmenbedingungen

Dr. rer. pol. Jens Bölscher
Geschäftsführer WelfenAkademie e. V., Braunschweig
Ulrich E. Deissner
Vorstandsvorsitzender Bürgerstiftung Braunschweig

In den USA wundert sich niemand über einen kausalen Zusammenhang von Ausbildung und Stiftung: Die Stiftungsvermögen der Harvard oder der Stanford University bewegen sich im mehrstelligen Milliardenbereich. Was im Großen funktioniert, kann man sinnvoll auf einen kleineren Zusammenhang adaptieren und so stehen Harvard, Stanford und die WelfenAkademie gleichwertig nebeneinander.

Ideale Rahmenbedingungen für ein duales Studium bietet die WelfenAkademie bereits. Mit einem praxisnahen und akkreditierten dualen Studienmodell trägt die WelfenAkademie somit dazu bei, dass die Region Braunschweig-Wolfsburg ein hervorragend aufgestellter Bildungsstandort ist. Die besondere Stärke des Studienmodells der WelfenAkademie ist die enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Die herausragende Qualität des dualen Studienganges der WelfenAkademie ist u. a. durch den Spitzenplatz im ZEIT-Hochschulranking (Platz 2) bestätigt worden.

V. l. n. r.: Dr. rer. pol. Jens Bölscher, Geschäftsführer WelfenAkademie e. V. | Majlena Pedersen, Brunswiek Marketing GmbH | Ulrich E. Deissner, Vorstandsvorsitzender Bürgerstiftung Braunschweig | Żaneta Gonsior, MediaWorld GmbH | Joachim Roth, Vorstandsvorsitzender WelfenAkademie e. V. | Carsten Deseke, K+A Küchen Aktuell GmbH

Das duale Studium ist damit ein wichtiger Baustein für eine innovative und nachhaltige Personalpolitik. Qualifizierte Nachwuchskräfte werden ausgebildet und langfristig an ein Unternehmen und die Region gebunden. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, muss langfristig geplant werden. Eine Stiftung ist dazu das perfekte Instrument.

Denn eine Stiftung ist nicht nur für die nahe Zukunft, sondern für die Ewigkeit gedacht. Das gestiftete Vermögen selbst muss als Grundkapital der Stiftung erhalten bleiben und die erwirtschafteten Erträge werden für den gemeinnützigen Zweck ausgegeben. Im Falle der WelfenAkademie Stiftung bedeutet das: die Rahmenbedingungen im Studium vor Ort zu verbessern, auszubauen sowie nachhaltig zukunftsfähig zu sein und zu bleiben. Die Stiftung fördert selbstlos, entwickelt Projektideen, schreibt Stipendien aus, vergibt Beihilfen, regt Kooperationen an, unterstützt Meinungsaustausch und Meinungsbildung.

Besonders erfolgreich arbeiten kann eine Stiftung aber nur dann, wenn ihr Kapital beständig wächst. An dieser Stelle sind die Studenten, die Alumni, die Unternehmen sowie alle weiteren Freunde und Förderer gefragt. Wenn sie dafür sorgen, dass die Stiftung wächst, kann zukünftig der Qualitätsstandard der WelfenAkademie gehalten und weiter ausgebaut werden.

Von Benjamin Franklin stammt das Zitat „Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen." Diesem Aufruf sind an der WelfenAkademie Stiftung bereits mehr als 50 Stifter gefolgt und so konnte ein Kapital von rund 100 000 Euro aufgebaut werden. Das ist noch sehr weit von den Dimensionen in Harvard oder Stanford entfernt, aber wer nicht den ersten Schritt macht, kann die weiteren nicht folgen lassen.

Die ersten fünf Stipendien konnten inzwischen vergeben werden. Mit einer Unterstützung der WelfenAkademie Stiftung können sie somit einen unmittelbaren und nachprüfbaren Beitrag zur Förderung junger Menschen und somit auch zur Stärkung des Standortes leisten.

Entlastung für Mitarbeiter

Software für Projekt-, Finanz- und Wissensmanagement gezielt auf Stiftungen ausgelegt

Die Digitalisierung macht auch vor Stiftungen nicht halt – mit all ihren Vorteilen, aber eben auch den Nachteilen: Die Unmenge an Daten muss effizient gemanagt werden. Der Zugriff auf Dokumente, Projektinformationen, Kontakt- oder Zahlungsdaten darf für die Mitarbeiter nicht in eine zeitraubende Suche ausarten. Doch standardisierte Managementsoftware bildet nicht die Arbeitsprozesse einer gemeinnützigen Organisation ab und Individualsoftware ist teuer. Die Lösung liegt in der Nutzung einer standardisierten Stiftungssoftware.

Der Umgang mit der Ressource „Information" entscheidet zunehmend über Qualität und Wirkung der Stiftungsarbeit. Der Informations- und Wissensaustausch stellt die Basis für die Entwicklung neuer Ideen dar. Der Vorteil: Informationen sind keineswegs Mangelware. Die Herausforderung liegt jedoch darin, sie zu systematisieren und zugänglich zu machen.

Durch die Nutzung digitaler Medien werden eine Unmenge an Daten mit den typischen Problemen erzeugt: Sie werden doppelt vorgehalten, die Suche nach ihnen ist beschwerlich und Wissen geht verloren, wenn Daten an Personen gebunden sind, die nicht mehr zur Verfügung stehen. Um das zu vermeiden, setzen Stiftungen, Nonprofits und Verbände unterschiedliche Lösungen für das Projekt-, Finanz- und Wissensmanagement ein. Eine professionelle Stiftungssoftware fasst diese Inselsysteme in einer integrierten Lösung zusammen, die speziell für die Anforderungen von Stiftungen und anderen Non-Profit-Organisationen ausgelegt ist.

Optimale Transparenz für die Finanzbuchhaltung

Die Zusammenführung von Kontaktdaten mit den Daten und Dokumenten einzelner Projekte ermöglicht schnellen Einblick. Dafür befinden sich sämtliche Kommunikationsvorgänge in der Kontaktdatenbank, die mit dem Dokumentenmanagement verknüpft ist. Da die Daten zentral vorliegen, kann jeder Projektmitarbeiter auf sie zugreifen. Die Software protokolliert einzelne Arbeitsschritte, um ein Maximum an Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird auch die Finanzbuchhaltung integriert, sodass Finanzflüsse in jedem einzelnen Projekt sofort ersichtlich sind. So können bspw. terminierte Auszahlungen automatisiert ausgeführt werden. Die tatsächliche Zahlung wird dann dem Projekt wieder zugeordnet. Somit entsteht eine maximale Transparenz und die bilanzielle Darstellung ist gewährleistet. Hierbei können bereits genehmigte Projekte, die noch nicht zur Auszahlung bereitstehen, schon in der Finanzbuchhaltung dargestellt werden. Auch der Eingang von Spendengeldern wird den Projekten direkt zugeordnet.

Automatisierte Workflows entlasten die Mitarbeiter

Die Standardsoftware nimmt den Mitarbeitern täglich wiederkehrende Aufgaben ab. Briefvorlagen können automatisiert ausgefüllt werden und durch die Vergabe von Kontaktattributen sind Rundschreiben mit einem Knopfdruck erledigt. Vielfältige, auf Microsoft Word basierende Briefvorlagen ermöglichen einen einheitlichen und professionellen Auftritt.

Das Terminmanagement ordnet Aufgaben, Wiedervorlagen und Termine Projekten, Anträgen oder Adressen zu. Selbst Mitarbeitern können hier Teilaufgaben mit Fristen zugewiesen werden. Auf diese Weise sind sämtliche Aufgaben und Termine zu jedem Projekt auf einen Blick ersichtlich. Wiederkehrende Projektabläufe wie etwa der Eingang oder die Prüfung von Verwendungsnachweisen lassen sich automatisieren. Hierfür setzt die Systemgruppe auf Microsoft Exchange, Outlook und Lotus Notes. Entscheidungsträger erhalten individuelle Auswertungen für ein effizientes Projektcontrolling.

Höchste Standards gewährleisten maximale Sicherheit

Der Datenzugriff erfolgt heutzutage immer häufiger ortsunabhängig. Deshalb wurden auch spezielle browserbasierte Versionen entwickelt, die auf allen gängigen Browsern und Betriebssystemen (Windows, Mac OS, Linux) laufen. Egal, ob PC, Notebook, Tablet oder Smartphone – moderne Software lässt sich von jeder Workstation aus ohne Installation bedienen. Höchste Sicherheitsstandards wie HTTPS und Double-Opt-in Verfahren bei der Anmeldung sind eine Selbstverständlichkeit.

Christl Maute
Geschäftsführerin
Systemgruppe integrated solutions – sis GmbH
Leonberg

Volker Brödenfeldt
Bereichsleitung Vertrieb und Geschäftsfeldentwicklung
Wilken Entire GmbH
Ulm

FAZIT

Mit einer standardisierten Stiftungssoftware nutzen Stiftungen und Non-Profit-Organisationen effizient ihre Daten und entlasten ihre Mitarbeiter. Das softwaregestützte Management stellt das Wesentliche von Stiftungen, Non-Profit-Organisationen und Verbänden wieder in den Mittelpunkt: den Menschen Wohlergehen und Hilfe zu geben.

Foto: panthermedia/nopporn suntornpasert

Kriminalität 2.0

Warum IT-Sicherheit wichtig ist

Max Gießler
Geschäftsführer
bitformer GmbH, Braunschweig

Neue Technologien werden in immer kürzeren Zyklen verfügbar. Globale Standards in der Kommunikation entwickeln und ändern sich immer schneller. Immer mehr Menschen haben Zugang zu technischen Produkten, deren Leistungsfähigkeit die der Vorgängergeneration regelmäßig übersteigt. Immer weniger Menschen verstehen diese Produkte und sind sich der Risiken bewusst, die mit deren Nutzung einhergehen.

Kriminelle Organisationen bedienen sich dieser Unkenntnis und verursachen der deutschen Wirtschaft jährlich einen Schaden von ca. 60 Mrd. Euro – Tendenz steigend (DIE WELT – 09.06.2014). In ungefähr ähnlicher Höhe siedelt der Verfassungsschutz den Schaden an, welcher der deutschen Wirtschaft durch Wirtschaftsspionage entsteht. Diese Zahlen verdeutlichen das Ausmaß der realen Bedrohung durch die sog. Cyber-Kriminalität.

IT-Sicherheit: die besondere Bedeutung für Stiftungen

Stiftungen verwalten teils beträchtliche Vermögen und stellen damit lukrative Ziele für Kriminelle dar. In öffentlichen Registern, aber vor allem in sozialen Netzwerken können diese sich informieren, wer in einer ausgewählten Stiftung welche Position bekleidet. Mit einfachen Mitteln kann in Erfahrung gebracht werden, welche Interessen eine Person hat und mit wem sie Kontakt hält. So kann mit geringem Aufwand und hoher Erfolgswahrscheinlichkeit versucht werden, Zugang zu Daten und /-oder Computernetzen zu erhalten, z. B. über qualitativ hochwertig präparierte E-Mails mit persönlicher Ansprache und Referenz zu realen Anliegen wie etwa einer Stellenanzeige.

Technische Schutzmaßnahmen wie Datensicherungen, Firewalls und Antiviren-Software gehören zur klassischen Absicherung von Computersystemen, bleiben aber gegen derart raffiniert vorgehende Täter meist wirkungslos. Oftmals sind es die Anwender selbst, die ahnungslos eine Aktion ausführen, die den Virenschutz und die Firewall umgeht. Sicherheitsabfragen wie „Sind Sie sicher, …?“ haben viele Computernutzer schon zu häufig mit „Ja“ beantworten müssen, als dass sie ihnen noch irgendeine Bedeutung zumessen.

Dem kann man durch Aufklärung und Schulung entgegenwirken. Die regelmäßige Sensibilisierung von Anwendern für das Thema IT-Sicherheit erhöht das Wissen um die vorhandenen Risiken und verbessert so die Wirksamkeit der technischen Maßnahmen nachhaltig. Wirtschaftsverbände und Behörden wie der Verfassungsschutz bieten regelmäßig entsprechende Veranstaltungen an, informieren mit praxisnahen Beispielen und geben einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen.

Falls ein Schaden auftritt: die Cybercrime-Versicherung

Wenn ein Schaden erst eingetreten ist, etwa Dateien entwendet oder Konten geplündert wurden, ist es für eine Sensibilisierung oft zu spät. Zum einen sind die Betroffenen nach einem solchen Vorfall i. d. R. in besonderem Maße sensibilisiert, zum anderen ist der eingetretene Schaden oft beträchtlich und selten reparabel. Dennoch ist es möglich, sich abzusichern, denn viele Versicherungsunternehmen bieten mittlerweile eine Cybercrime-Versicherung an.

Je nach Versicherer ist der Leistungsumfang einer solchen Versicherung unterschiedlich; die meisten aber koppeln ihre Leistung an im Vorfeld zu prüfende Bedingungen, z. B. eine vorhandene Datensicherung, Zutrittskontrolle oder Antiviren-Lösung. Da diese Bedingungen normalerweise wenig standardisiert und teilweise schwer zu überprüfen sind, wurde in den letzten Jahren eine Reihe von Richtlinien entwickelt.

Einfach sicher: Umsetzung und Auditierung von VdS-Richtlinien zur IT-Sicherheit

Diese VdS-Richtlinien sind kostenlos im Internet verfügbar und ermöglichen es kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu denen auch die meisten Stiftungen zählen, eine angemessene Informationssicherheit zu etablieren und diese nach festen Regeln regelmäßig

Links zum Thema:

www.vds.de
VdS 3473 Cyber-Security für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Anforderungen
VdS 3474 VdS Quick-Audit für Cyber-Security, Verfahren
VdS 3475 Zertifizierung der Informationssicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Verfahren

Fotos: panthermedia/Marc Dietrich, Elnur Amikishiyev, Ljupco Smokovski, Stephan Klapszus

"There are only two types of companies: those that have been hacked, and those that will be."

Robert Meuller, Former FBI Director

überprüfen zu lassen. Darüber hinaus ermöglichen sie Versicherern eine neutrale Beurteilung des Risikos und eine solide Kalkulation des Versicherungsschutzes. Ob sich eine Stiftung für oder gegen eine Cybercrime-Versicherung entscheidet, ist immer eine Einzelfallbetrachtung. Wichtiger für eine Eingrenzung der Kriminalität 2.0 ist letztlich die Beschäftigung mit der Informationssicherheit und die damit einhergehende Sensibilisierung. Erst durch diese Transparenz ist es den Entscheidern möglich, angemessene Maßnahmen zu definieren, die zur Erreichung eines akzeptierten Restrisikos sinnvoll sind.

Die Planung und Umsetzung der VdS-Richtlinien sowie deren regelmäßige Auditierung ist für kleine und mittelständische Unternehmen eine empfehlenswerte Annäherung an das Thema IT-Sicherheit. Wer weitergehen will, findet mit den BSI-Grundschutz-Katalogen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und der ISO 27001 umfangreiche Regelwerke zur Sicherung seiner IT-Umgebung und der zugehörigen Prozesse. Der hiermit verbundene Aufwand rentiert sich i. d. R. allerdings nur für Organschaften, die entsprechenden Sicherheits- und Geheimhaltungspflichten unterliegen.

White Hacking: Schwachstellenanalyse durch IT-Sicherheitsspezialisten

Will man die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht nur auf dem Papier, sondern in der eigenen IT-Umgebung überprüfen, kann man auf Sicherheitsspezialisten zurückgreifen, die im Auftrag des Unternehmens in dessen eigene IT-Umgebung einbrechen. Dieses sog. Penetration Testing liefert häufig für den IT-Verantwortlichen sehr überraschende Ergebnisse, indem Sicherheitslücken an Stellen aufgedeckt werden, die bisher nicht als potenzielle Gefahrenquelle wahrgenommen wurden.

Auch auf diesem Wege kann somit eine Sensibilisierung erreicht werden, die dazu beiträgt, potenzielle Gefahren im Vorfeld zu vermeiden. Das Risikobewusstsein und die Kenntnis der entsprechenden Maßnahmen sind die wesentlichen Voraussetzungen, um dem immer schneller werdenden technologischen und gesellschaftlichen Wandel durch Digitalisierung sicher begegnen zu können.

Ziel, Maßnahme und Wirkung im IT-Risikomanagement

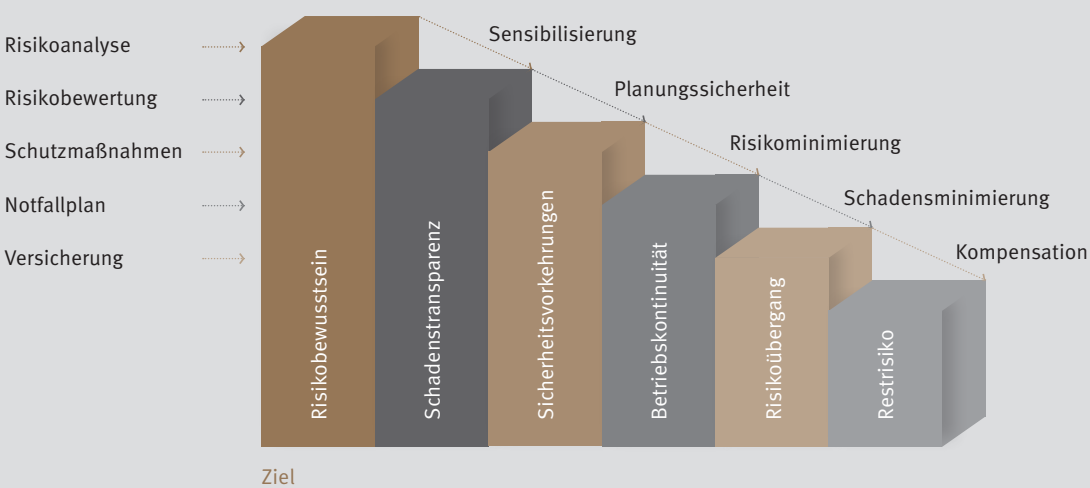

Autorenübersicht

Allianz für die Region GmbH
Frankfurter Straße 284, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 1218-0 | Telefax 0531 1218-123
info@allianz-fuer-die-region.de
www.allianz-fuer-die-region.de

Autor: Julius von Ingelheim (S. 26)

Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
Theodor-Heuss-Straße 5a, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 2820-0 | Telefax 0531 2820-525
infobs@appelhagen.de
www.appelhagen.de

Autoren: Anika Hertel, Dr. Götz-Stefan Seiler (S. 24), Karin Kutz, Norman Pessel (S. 25)

bitformer GmbH
Mittelweg 7, 38106 Braunschweig
Telefon 0531 34999-99 | Telefax 0531 34997-95
info@bitformer.net
www.bitformer.net

Autor: Max Gießler (S. 40 – 41)

Braunschweigische Landessparkasse
Friedrich-Wilhelm-Platz, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 487-3101 | Telefax 0531 487-7628
private_banking@blsk.de
www.blsk.de/private_banking

Autoren: Ron Große (S. 14 – 15), Marion Thomsen (S. 29)

Bürgerstiftung Braunschweig
Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen
Löwenwall 16, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 482024-00 | Telefax 0531 482024-42
info@buergerstiftung-braunschweig.de
www.buergerstiftung-braunschweig.de

Autor: Ulrich E. Deissner (S. 8 – 9)

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.
Mauerstraße 93, 10117 Berlin
Telefon 030 897947-0 | Telefax 030 897947-11
post@stiftungen.org
www.stiftungen.org

Autor: Oliver Rohn (S. 28)

CANZLEI DER RECHTANWÄLTE Giesemann Guntermann
Petritorwall 28, 38118 Braunschweig
Telefon 0531 24281-0 | Telefax 0531 24281-12
info@canzlei.de
www.canzlei.de

Autor: Dr. Rüdiger Scheller (S. 18)

Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen
Löwenwall 16, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 27359-59 | Telefax 0531 27359-29
info@das-haus-der-braunschweigischen-stiftungen.de
www.das-haus-der-braunschweigischen-stiftungen.de

Autorin: Susanne Hauswaldt (S. 27)

Deutsche Kleiderstiftung Spangenberg
Magdeburger Tor 15, 38350 Helmstedt
Telefon 05351 52354-0 | Telefax 05351 52354-29
info@kleiderstiftung.de
www.kleiderstiftung.de

Autor: Ulrich Müller (S. 16)

Deutscher Erbbaurechtsverband e. V.
Kirchblick 13, 14129 Berlin
Telefon 030 816003-545 | Telefax 030 816003-546
info@erbbaurechtsverband.de
www.erbbaurechtsverband.de

Autor: Dr. Matthias Nagel (S. 30 – 31)

Die Braunschweigische Stiftung
Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen
Löwenwall 16, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 27359-0 | Telefax 0531 27359-50
info@die-braunschweigische.de
www.die-braunschweigische.de

Autoren: Axel Richter (S. 32 – 33), Friedemann Schnur (S. 17)

Die Stiftungspartner GmbH
Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen
Löwenwall 16, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 27359-14 | Telefax 0531 27359-50
info@die-stiftungspartner.de
www.die-stiftungspartner.de

Autorin: Tina Schirmer (S. 32 – 33)

ETL Löwen Treuhand GmbH
Frankfurter Straße 254, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 7070-40 | Telefax 0531 2302-30
deumeland@loewentreuhand.de
www.etl.de

Autor: Andreas Deumeland (S. 34 – 35)

Evangelische Stiftung Neuerkerode
Kastanienweg 3, 38173 Sickte
Telefon 05305 201-0 | Telefax 05305 201-474
info@neuerkerode.de
www.neuerkerode.de

Autor: Manfred Simon (S. 36 – 37)

Göhmann Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB
Ottmerstraße 1-2, 38102 Braunschweig
Telefon 0531 2216-0 | Telefax 0531 2216-16
info@goehmann.de
www.goehmann.de

Autoren: Dr. Dirk Beddies, Dr. Jörg-Rainer Hens (S. 6 – 7)

Groß Mohr Bode Partnerschaft Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft
Am Fallersleber Tore 6, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 1220-0 | Telefax 0531 1220-90
info@gross-mohr-bode.de
www.gross-mohr-bode.de

Autoren: Jörg Bode, Uwe Groß (S. 10 – 11)

Höweler Rischmann und Partner GbR Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Waisenhausdamm 8, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 24231-0 | Telefax 0531 467-44
kanzlei@hrp-wp.de
www.hrp-wp.de

Autoren: Frank Mühlnickel, Jens Wolfgram (S. 22 – 23)

NORD/FM
Norddeutsche Facility-Management GmbH
Breite Straße 10, 30159 Hannover
Telefon 0511 361-9979 | Telefax 0511 361-8722
info@nordfm.de
www.nordfm.de

Autor: Reinhard Preis (S. 20 – 21)

NOVATAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
Petritorwall 28, 38118 Braunschweig
Telefon 0531 24281-80 | Telefax 0531 24281-89
info@novatax.de
www.novatax.de

Autorin: Iris Kirsten (S. 19)

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Theodor-Heuss-Straße 2, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 2403-0 | Telefax 0531 2403-111
braunschweig@pkf-fasselt.de
www.pkf-fasselt.de

Autor: Rainer Cech (S. 12 – 13)

systemgruppe
integrated solutions-sis GmbH
Neue Ramtelstraße 48, 71229 Leonberg
Telefon 07152 97942-0 | Telefax 07152 97942-42
stiftungssoftware@systemgruppe.de
www.systemgruppe.de

Autorin: Christl Maute (S. 39)

WelfenAkademie e. V.
Salzdahlumer Straße 160, 38126 Braunschweig
Telefon 0531 21488-0 | Telefax 0531 21488-88
info@welfenakademie.de
www.welfenakademie.de

Autor: Dr. Jens Bölscher (S. 38)

Wilken Entire GmbH
Hörvelsinger Weg 29-31, 89081 Ulm
Telefon 0731 9650-601 | Telefax 0731 9650-700
volker.broedenfeldt@entire.de
www.entire.de

Autor: Volker Brödenfeldt (S. 39)

SERVICE-SEITEN
INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Alle Beiträge finden Sie auch unter
www.service-seiten.com

Für Ihre Stiftungsidee das Beste aus zwei Welten.

Nutzen Sie unser hochkarätiges Leistungsangebot für Ihren Wunsch, nachhaltig Gutes zu tun.

Braunschweigische Landessparkasse

Ein Unternehmen der NORD/LB

Die Braunschweigische Landessparkasse bietet in Kooperation mit der NORD/LB und der Braunschweigischen Stiftung sowie deren Tochter, der Stiftungspartner GmbH, ein optimales Gesamtspektrum aller im Bereich Stiftungsmanagement relevanten Dienstleistungen. Wir begleiten Sie und Ihre Stiftungsidee von der Anbahnung und Gründung bis zur Verwendung der Stiftungserträge für die von Ihnen festgelegten Stiftungszwecke. Ganz nach Ihren Wünschen und Ihrem Engagement bestimmen Sie die Ausgestaltung Ihrer Stiftung und Ihre persönliche Mitwirkung – um Organisation und Verwaltung kümmern sich unsere Experten.

Mehr als 250 betreute Stiftungen sind von unserem Angebot überzeugt.
Überzeugen auch Sie sich und nutzen Sie unser hochkarätiges Leistungs-Portfolio und eines der leistungsfähigsten Serviceangebote im Markt.

Wir geben unser Bestes für Ihre Stiftungsidee.
Zu unseren besonderen Stärken zählt neben der Beratung bei Stiftungsgründungen die Konzeption und Umsetzung individueller Anlagestrategien für das Vermögen bestehender Stiftungen. Die praktizierten Lösungen reichen von klassischen Anlagemodellen bis hin zu Spezialfondslösungen. Über unsere ehrenamtliche Mitarbeit in Stiftungsgremien bringen wir unser Know-how auch in die allgemeine Stiftungsarbeit ein. Als aktiver Netzwerkpartner unserer Kunden setzen wir uns besonders für die Förderung des Stiftungsgedankens und den Austausch von Stiftungen untereinander ein.

Ihre Ansprechpartner im Private Banking erreichen Sie unter: **0531 487 7601** oder persönlich im Alten Bahnhof (Ottmerbau) am Friedrich-Wilhelm-Platz.

www.blsk.de/pb